Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3683

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/4 — 21610 — 4240/68

Bonn, den 20. Dezember 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Gemäß den Beschlüssen des Deutschen Bundestages vom 28. Oktober 1966 — Drucksache V/994 — und vom 30. Mai 1968 — Drucksache V/2935 — übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Bericht über das Konzept der zivilen Verteidigung und das Programm für die Zeit bis 1972

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Kiesinger

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Bericht der Bundesregierung über das Konzept der zivilen Verteidigung und das Programm für die Zeit bis 1972

Durch die Beschlüsse vom 28. Oktober 1966 und vom 30. Mai 1968 hat der Deutsche Bundestag die Bundesregierung aufgefordert, die Konzeption der zivilen Verteidigung einschließlich eines Mindestprogramms und seiner finanziellen Konsequenzen für die Jahre der mittelfristigen Finanzplanung bekanntzugeben. Die Bundesregierung legt demgemäß den nachfolgenden Bericht vor. Er gliedert sich in

Seite

Einleitung

Aufgabe und Ziel der zivilen Verteidigung

1. Zu den Aufgaben eines Staates gehört der Schutz seiner Bürger gegen Angriffe von außen. Die Bundesrepublik Deutschland ist zur Erfüllung dieser Verpflichtung dem Nordatlantikpakt beigetreten. Die Partner dieses Verteidigungsbündnisses wollen „durch ständige und wirksame Selbsthilfe und gegenseitige Unterstützung die eigene und die gemeinsame Widerstandskraft gegen bewaffnete Angriffe erhalten und fortentwickeln" (Artikel 3 des NATO-Vertrages).

   Die Mitglieder der Allianz haben hiernach nicht nur ihr militärisches, sondern auch ihr ziviles Verteidigungspotential im Frieden aufzubauen und Vorkehrungen für den Fall eines Krieges zu treffen.

2. Die zivile Verteidigung, die alle nichtmilitärischen Maßnahmen zum Schutz der Bundesrepublik und ihrer Bevölkerung umfaßt, ist Bestandteil der Gesamtverteidigung. Ihr sind vier Hauptaufgaben gestellt:

   — der *Zivilschutz,* d. h. der Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung vor Kriegseinwirkungen;

   — die *Versorgung* des zivilen wie des militärischen Bereichs mit Gütern und Leistungen der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft, der Wasser- und Energieversorgung, der gewerblichen Wirtschaft, des Verkehrs-, Post- und Fernmeldewesens, die Sicherstellung der hierzu erforderlichen Arbeitsleistungen sowie die Aufrechterhaltung des Arbeitslebens und die Fortführung der sozialen Sicherung;

   — die *Unterstützung der Streitkräfte* zur Gewährleistung ihrer Operationsfreiheit und -fähigkeit auf dem nationalen Territorium;

   — die *Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsgewalt* als Voraussetzung für das Funktionieren aller anderen Maßnahmen der zivilen, aber auch der militärischen Verteidigung.

   Diese vier Hauptaufgaben werden sich im Kriege nicht zu jeder Zeit und an jedem Ort ohne Einschränkung erfüllen lassen. Es steht jedoch außer Zweifel, daß ausreichende Verteidigungsvorkehrungen die Bedingungen für das Überleben und Weiterleben der Bevölkerung wesentlich verbessern und auch zu einer merklichen Entlastung der Streitkräfte führen werden. Diese Chance darf die Bundesrepublik ebensowenig wie andere Länder ungenutzt lassen.

3. Dabei wird nicht verkannt, daß ein massierter Atomwaffeneinsatz auf das Gebiet der Bundesrepublik praktisch jedes Leben vernichten würde. In einem solchen Inferno wäre in der Tat jeder Versuch einer Abwehr sinnlos. NATO und Bundesregierung halten jedoch einen solchen Vernichtungskrieg nach den Kriegsbildannahmen so lange für nicht wahrscheinlich, wie die großen Atommächte den Angreifer selbst nach einem Überraschungsangriff noch im Gegenschlag vernichtend treffen können.

4. Dagegen wird es durchaus als möglich angesehen, daß ein Krieg nach Art und Stärke der Waffen, der Dichte ihres Einsatzes, nach der Größe des betroffenen Gebiets und nach der Zahl der eingesetzten Streitkräfte begrenzt bleibt. Aber auch in einem begrenzten Krieg muß mit dem selektiven Einsatz von Atomwaffen oder von biologischen und chemischen Kampfmitteln gerechnet werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß radioaktiver Niederschlag Gebiete weit abseits des Angriffsortes verseuchen kann. Hinzu kommt, daß die konventionellen Waffen heute eine weit stärkere Wirkung als im zweiten Weltkrieg haben.

5. Eine lückenlose zivile Verteidigung ist nicht erreichbar. Trotzdem wird es möglich sein, in den Gebieten außerhalb der unmittelbaren Schadenszonen durch Maßnahmen der zivilen Verteidigung einigermaßen geordnete Verhältnisse aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen, die Widerstandskraft zu festigen und vor allem ungezählten Menschen Leben und Gesundheit zu retten. Diese Aussicht allein schon rechtfertigt und erfordert die Bemühungen um die zivile Verteidigung.

6. Die zivile Verteidigung darf neben der militärischen Verteidigung nicht vernachlässigt werden *). Ohne zivile Verteidigung ist eine erfolgreiche Gesamtverteidigung nicht möglich. Auch die Einsatzfähigkeit der Streitkräfte und insbesondere ihre Operationsfreiheit hängen in vielerlei Hinsicht von Maßnahmen der zivilen Verteidigung ab; so z. B. von

   — der Freihaltung von Straßen, insbesondere der Verhinderung unkontrollierter Bevölkerungsbewegungen,

   — der Gestellung von Transportmitteln, Fernmeldeleitungen, Instandsetzungskapazitäten usw.,

   — der Bereitstellung von Arbeitskräften und Ergänzungsmaterial aus dem zivilen Bereich.

7. Im übrigen wäre eine militärische Verteidigung ohne zivile Verteidigung auch nicht sinnvoll; denn die Verteidigung der Unabhängigkeit und

*) Insgesamt sind bisher für die zivile Verteidigung rd. 4,8 Mrd. DM ausgegeben worden, für die militärische rd. 175 Mrd. DM (Verhältnis 1 : 36).

Unversehrtheit der Bundesrepublik und ihrer Bewohner als dem entscheidenden Ziel der Gesamtverteidigung setzt die Erhaltung des Lebens und der Gesundheit der Bevölkerung voraus. In einer Zeit, in der selbst konventionelle Waffen weit hinter der Frontlinie wirken können, ist dieses Ziel mit militärischen Mitteln allein nicht erreichbar.

Die Wirksamkeit der Gesamtverteidigung ist somit von einem ausgewogenen Aufbau der militärischen wie der zivilen Komponente abhängig; Versäumnisse in dem einen Bereich lassen sich auch nicht durch verstärkte Anstrengungen in dem anderen ausgleichen.

ERSTER TEIL

Das Konzept der zivilen Verteidigung

A. Grundlagen

Das Konzept für die zivile Verteidigung ist eng mit dem Kriegsbild verbunden. Außerdem gibt es noch andere Faktoren, an denen sich die zivile Verteidigung zu orientieren hat. Die wesentlichsten sind:

I. Die wehrgeographische Lage der Bundesrepublik

Die Bundesrepublik liegt am Rande des NATO-Territoriums. Ihr Gebiet ist lang, schmal und von geringer Tiefe. Die Flußläufe folgen im wesentlichen der nord-südlichen Streckung des Bundesgebietes. Die Bevölkerungsdichte ist sehr hoch. Einige Ballungsgebiete liegen in unmittelbarer Nähe der Demarkationslinie. Inmitten der nicht so dicht besiedelten Gebiete befinden sich militärische und zivile Objekte von besonderer verteidigungswichtiger Bedeutung.

II. Wirtschaftliche Struktur

Die Bundesrepublik ist ein hochentwickelter Industriestaat, gekennzeichnet durch wirtschaftliche Verflechtung, Arbeitsteilung, Spezialisierung und Technisierung. Hinzu treten die Importabhängigkeit, etwa bei Lebensmitteln und Mineralöl, und die Notwendigkeit eines umfangreichen Güteraustausches unter den einzelnen Regionen der Bundesrepublik.

Aus alledem ergibt sich eine besondere Störanfälligkeit unseres Wirtschaftsgefüges.

III. Verwaltungsorganisation

Die Regierungs- und Verwaltungsstruktur ist vielgliedrig und vielschichtig; im föderalistischen Aufbau der Bundesrepublik kommt dies am deutlichsten zum Ausdruck. Durch weitgehende Dezentralisierung sind die unteren Verwaltungseinheiten an selbständige Entscheidungen gewöhnt. Die Möglichkeiten für ein einheitliches und schnelles Handeln sind jedoch begrenzt.

IV. Strategisches Konzept der NATO

Die NATO will einen Krieg durch Abschreckung verhindern. Sie wird militärisch nur bei einem feindlichen Angriff aktiv. Die Abwehr soll möglichst nahe an der Demarkationslinie beginnen („Vorneverteidigung"). Die Intensität der Abwehr soll sich nach der Stärke des Angriffs richten („flexible response"). Die Abwehrräume liegen auf dem Gebiet der Bundesrepublik. Dies erfordert besondere Vorkehrungen im zivilen Bereich.

V. Die psychologische Situation

Die zivile Verteidigung ergreift alle Lebensbereiche; sie kann nicht nur als staatliche Aufgabe verstanden werden. Die Bevölkerung ist zur freiwilligen Mitarbeit aufgerufen. Der Wille zur Selbsterhaltung muß vorhanden sein. Die zivile Verteidigung wird daher die Selbsthilfe und die Initiative des einzelnen fördern und ergänzen. Gesetzlicher Zwang wird nur angewendet werden, wo ohne ihn nicht auszukommen ist. Leider haben die bitteren Erfahrungen des zweiten Weltkrieges dazu geführt, daß weite Kreise der Bevölkerung der Bundesrepublik den Fragen der zivilen Verteidigung gleichgültig, ja sogar ablehnend gegenüberstehen.

Unter diesen Umständen verdient es besonders hervorgehoben zu werden, daß sich in den vergangenen Jahren eine nicht geringe Zahl freiwilliger Helfer unter Opfern an Zeit, Arbeitskraft und Geld den verschiedenen Hilfsorganisationen und -einrichtungen zur Verfügung gestellt hat, um den Mitmenschen im Notfall Hilfe bringen zu können.

B. Die Aufgaben der zivilen Verteidigung

Aus den vorstehenden Erwägungen — insbesondere über das Kriegsbild, über die exponierte wehrgeographische Lage der Bundesrepublik und über seine anfällige Wirtschaftsstruktur — ergibt sich zwingend, daß sich die zivile Verteidigung nicht auf improvisierte Notbehelfe im Ernstfall beschränken kann. Zwar werden die Verluste schon dann geringer sein, wenn die Bevölkerung sich im Verteidigungsfall diszipliniert verhält. Dies allein steht aber in einem allzu offensichtlichen Mißverhältnis zu den Gefahren in unserer Lage. Ein Staat, der für andere Notfälle kostspielige Vorsorge trifft, muß in angemessenem Umfang auch für die zivile Verteidigung wirksame Vorbereitungen treffen.

Da Ort, Zeit, Art und Ziel eines feindlichen Angriffs in unserer konkreten Situation allein vom Gegner bestimmt würden, muß sich die zivile Verteidigung auf einen weiten Fächer von Möglichkeiten einstellen. Jede Festlegung auf eine bestimmte Art kriegerischer Auseinandersetzungen würde zu Fehlplanungen und Fehlinvestitionen führen.

Die Maßnahmen der zivilen Verteidigung sollen daher möglichst viele der möglichen Kriegsbilder berücksichtigen. Grundsätzlich wird von dem gefährlichsten Fall, der die meisten Schwierigkeiten bietet, auszugehen sein. Zumeist wird damit auch weniger kritischen Situationen Rechnung getragen. Andererseits darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß gewisse Maßnahmen — etwa solche zur Sicherung eines übergebietlichen Ausgleichs — in sehr kritischen Situationen nur geringe Hilfe verheißen, in weniger schwierigen Lagen aber von entscheidender Bedeutung sein können. Hier wird die größere Wahrscheinlichkeit des begrenzten gegenüber dem allgemeinen Krieg die Prioritäten bestimmen.

Unter diesen Gesichtspunkten werden im folgenden die Hauptmaßnahmen der zivilen Verteidigung aufgeführt. Die dabei gewählte Gliederung dient der Verständlichkeit und ist nicht als eine scharfe Abgrenzung zu verstehen.

I. Vorbeugende Schutzmaßnahmen

Maßnahmen, durch die Verluste und Schäden von vornherein verhindert oder gemindert werden, können nicht durch Maßnahme, die erst nach dem Angriff Hilfe bringen sollen — und seien sie personell und materiell noch so aufwendig — wettgemacht werden.

Um die Verluste der Bevölkerung durch Kriegseinwirkungen von vornherein niedrig zu halten, gibt es im wesentlichen zwei Maßnahmen: 1. die Menschen aus den bedrohten Wohnorten in weniger gefährdete Gebiete zu verbringen (Bevölkerungsverlegungen) oder 2. sie an ihren Wohnorten durch bauliche Vorkehrungen zu sichern (Schutzbau). Mit einer Kombination von Evakuierung und Schutzbau sind im zweiten Weltkrieg Hunderttausende gerettet worden. Dazu ist festzustellen:

1. *Bevölkerungsverlegungen* sind zweckmäßig, wenn die Bevölkerung nach *sicherer Verlegung* einen *geschützten Raum* erreichen kann. Diese Voraussetzungen sind nicht mehr gegeben.

   Die Bundesrepublik wird in weiten Bereichen Kampfgebiet sein. Im gesamten Bundesgebiet muß mit den sich auf weite Flächen erstreckenden Wirkungen von ABC-Kampfmitteln gerechnet werden; ob und wo diese eingesetzt werden, läßt sich nicht voraussagen. Unter diesen Umständen gibt es keine ungefährdeten Gebiete.

   Davon abgesehen ist die Bereitstellung größerer, zur Aufnahme evakuierter Bevölkerungsteile geeigneter, anscheinend weniger gefährdeter Räume (etwa im rückwärtigen Gebiet der Bundesrepublik) nicht in ausreichendem Umfang möglich.

   Die Verlegung selbst würde zudem große Schwierigkeiten bereiten. Dies gilt vor allem für die unterwegs erforderliche Versorgung. Die Belastung des Straßennetzes könnte den militärischen Aufmarsch entscheidend behindern oder zum Erliegen bringen.

   Eine Hauptschwierigkeit liegt darin, daß ein rechtzeitiger Abschluß umfassender Bevölkerungsbewegungen vor dem Beginn von Kampfhandlungen nicht sichergestellt werden kann. Der Einsatz feindlicher Waffen kann früher erfolgen, als dies zunächst angenommen wird. Greift der Gegner aber während der Verlegung an, so würden sich die Verluste vervielfachen. Der einzige Ausweg, nämlich die sehr frühzeitige Verlegung schon bei Beginn internationaler Spannungen, verbietet sich aus den verschiedensten Gründen. Daher werden sowohl gelenkte als auch spontane Bevölkerungsbewegungen die Gefährdung eher vergrößern als verringern. Die erschreckend hohen Verluste der Flüchtlingstrecks während des Zusammenbruchs 1945 haben dies deutlich bewiesen.

   Bevölkerungsbewegungen führen also in unserer konkreten Situation nicht zu einem Schutzzuwachs. Ausnahmen können nur für eng begrenzte Bezirke gelten, die in besonderem Maße gefährdet erscheinen; hier muß jedoch die Verlegung rechtzeitig angeordnet werden.

2. Demgegenüber lassen sich durch *Schutzbaumaßnahmen* die Überlebenschancen der Bevölkerung mehr als durch andere Maßnahmen vergrößern. Der Schutz erhöht sich mit dem Grad und dem Umfang der baulichen Vorkehrungen. Aber auch niedrigere Schutzgrade sind erfolgversprechend. Mindestforderung ist ein Schutzraum, der allseits stabil und abgeschlossen ist, möglichst unter der Erdoberfläche liegt, Schutz gegen B- und C-Kampfmittel, radioaktiven Niederschlag, herabstürzende Trümmer, Splitter und Brandeinwirkungen gewährt und für einen Aufenthalt bis zu 14 Tagen geeignet ist (Grundschutz). Gegen einen Luftstoß schützt dieser Raum allerdings nur begrenzt.

   Schutzbauten sollten für die gesamte Bevölkerung in Stadt und Land vorhanden und schnell erreichbar sein. Sie sollten in Wohnhäusern, Krankenhäusern, Schulen, Arbeitsstätten jeder Art, an Verkehrsballungspunkten und sonstigen Plätzen, an denen sich Menschen gewöhnlich aufhalten, zur Verfügung stehen.

   Im übrigen besteht zwischen Schutzbau und Bevölkerungsbewegungen eine enge Beziehung; je mehr die Bevölkerung am Wohnort und Arbeitsplatz gesichert ist und diesem Schutz vertraut, um so eher wird sie davon absehen, ihr Heil in der Flucht zu suchen.

3. Der *Warn- und Alarmdienst* ist eine notwendige Ergänzung zum Schutzraumbau. Durch den Warn- und Alarmdienst erfährt die Bevölkerung, wann sie die Schutzräume aufzusuchen und wie sie sich nach dem Angriff zu verhalten hat.

   Zu seiner Funktionsfähigkeit gehören vor allem eine Beobachtungsorganisation, ein dichtes Netz von Sirenen und ein System zur Übermittlung von Warnmeldungen.

II. Rettungsmaßnahmen

Trotz vorbeugender Schutzmaßnahmen werden Menschen im Krieg zu Schaden kommen.

Hier beginnt die Aufgabe der Hilfsdienste im weitesten Sinne. Es gilt, Verletzte zu bergen und zu behandeln, Menschen aus Kellern eingestürzter Häuser oder aus brennenden Stadtvierteln zu retten, Obdachlose vorläufig unterzubringen und zu betreuen. Im Mittelpunkt aller Rettungsmaßnahmen steht der Mensch.

1. Selbstschutz

Ebenso wie bei einer Katastrophe oder einem Unglücksfall im Frieden muß auch im Verteidigungsfall jeder Bürger zunächst sich selbst und seiner Familie, dann aber auch seinen Nachbarn helfen. Eine wirksame Selbsthilfe im Frieden wie im Krieg ist nur möglich, wenn die Bürger über die Bekämpfung der zu erwartenden Schäden unterrichtet und im Selbstschutz geübt sind.

2. Örtlicher Hilfsdienst

Im Verteidigungsfall reicht die Selbsthilfe allein nicht aus. Sie bedarf der Ergänzung durch organisierte Hilfeleistung geschulter Einheiten mit moderner Ausrüstung. Von großer Wichtigkeit sind dabei die vorhandenen Katastrophenschutz-Organisationen. Sie sind ortskundig und können, da sie sich in unmittelbarer Nähe des Schadensortes befinden, ohne zeitliche Verzögerung eingesetzt werden. Dies führt zu dem Ergebnis, daß die Hilfeleistung am Ort auch im Verteidigungsfall in erster Linie den Kräften, die schon im Frieden die Aufgaben des Katastrophenschutzes wahrnehmen, obliegen muß.

3. Überörtlicher Hilfsdienst

Indessen werden die örtlichen Hilfsorganisationen nicht immer in der Lage sein, alle sich bietenden Rettungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Für überörtliche, zusätzlich notwendig werdende Hilfeleistungen müssen eigens dazu ausgebildete und ausgerüstete Verbände zur Verfügung stehen. Sie müssen außerhalb der Ballungszentren und der besonders gefährdeten Gebiete bereitgestellt werden und schwerpunktartig an Großschadensstellen eingesetzt werden können.

Die Erfahrungen des zweiten Weltkrieges haben gelehrt, daß ein überörtlicher Hilfsdienst notwendig ist.

4. Ärztliche Versorgung

Durch Selbstschutz und Hilfsdienste können jedoch Verletzte nur vorläufig betreut werden. Schwerverletzte müssen alsbald ständig ärztlich versorgt werden. Die Zahl der Ärzte, des Pflegepersonals, der Bestand an Krankenhäusern und die Produktion an Arznei- und Sanitätsmitteln sind jedoch an dem weit geringeren Bedarf in Friedenszeiten orientiert. Im Verteidigungsfall muß zudem mit Toten und Verletzten auch unter dem ärztlichen Personal sowie mit der Zerstörung von Krankenhäusern und von Produktionsstätten für Arznei- und Sanitätsmittel gerechnet werden.

Maßnahmen zur Verstärkung der ärztlichen Versorgung in einem Verteidigungsfall sind deshalb dringend nötig, auch wenn vielfach nur ein Notbehelf erreichbar ist. Hierzu gehören die Vorbereitung von „Hilfskrankenhäusern" durch bauliche Vorkehrungen in Gebäuden, die im Frieden anderen Zwecken dienen, und die Beschaffung ihrer Ausstattung. Entsprechendes gilt für die Erweiterung der Bettenkapazität bestehender Krankenhäuser. Ferner müssen Vorräte an Arzneimitteln, Verbandstoffen und ärztlichem Gerät angelegt werden. Besonders schwierig ist die personelle Bedarfsdeckung. Die vorausschauende Aufteilung der vorhandenen Ärzte und des medizinischen Hilfs- und Pflegepersonals auf die verschiedenen Bedarfsträger ist lediglich ein Verfahren zur möglichst gerechten Verteilung. Alle Lücken werden nicht geschlossen werden können; ein besonders großer Fehlbestand wird bei Schwestern und Schwesternhelferinnen vorliegen. Organisatorische Maßnahmen mit dem Ziel einer möglichst engen zivil/militärischen Zusammenarbeit auf dem Gesundheitssektor können zu einer Verringerung des Versorgungsdefizits führen.

III. Vorkehrungen zur lebensnotwendigen Versorgung der Bevölkerung und der Streitkräfte

Bevölkerung wie Streitkräfte müssen mit Lebensmitteln, Wasser, Energie und anderen unentbehrlichen Wirtschaftsgütern versorgt werden. Infolge von Zerstörungen, von Ausfällen an Arbeitskräften und von Unterbrechungen der Einfuhren wird es zu einer Verminderung der Kapazitäten und zu Störungen des Produktionsablaufs kommen. Aus diesem Grund und wegen des im Verteidigungsfall erforderlichen zusätzlichen Bedarfs sind in der gesamten Wirtschaft erhebliche Umstellungen notwendig. Es ist unmöglich, für alle denkbaren Fälle schon jetzt perfekte Lösungen auszuarbeiten. Das Wirtschaftsgefüge ist hierfür zu kompliziert und die Möglichkeiten zerstörender Kriegseinwirkungen sind zu vielfältig.

In der Regel wird man sich darauf beschränken müssen, rechtliche Möglichkeiten zu wirtschaftslenkenden Eingriffen zu schaffen; wie diese im Einzelfall aussehen werden, muß hingegen der Beurteilung im Ernstfall überlassen bleiben. Nur auf wenigen Gebieten der Versorgung können Maßnahmen der zivilen Verteidigung schon im Frieden ergriffen oder konkret vorbereitet werden.

1. Auf eine Bevorratung von *Lebensmitteln* für den Verteidigungsfall kann nicht verzichtet werden. Die Einfuhrabhängigkeit bei manchen Lebensmitteln und die Unmöglichkeit einer — noch dazu kurzfristigen — Produktionssteigerung zwingen dazu, rechtzeitig Reserven anzulegen. Erforderlich sind Vorräte für mindestens 30 Tage, um vorübergehende Versorgungslücken zu überbrücken und um den Anschluß an Zufuhren aus dem Ausland zu finden.

   In erster Linie müssen allerdings die Staatsbürger selbst vorsorgen. Jede Familie sollte im eigenen Interesse einen Grundstock an Lebensmittelvorräten im Haushalt verfügbar haben. Staat-

liche Notvorräte können wegen der Schwierigkeiten der Wälzung und auch der Verteilung im Ernstfall nur eine Ergänzung der privaten Vorsorge bedeuten.

2. *Trinkwasser* ist für das Überleben fast noch wichtiger als Lebensmittel. Die Gefährdung der Trinkwasserversorgung besteht in der drohenden Zerstörung der Versorgungsnetze und der möglichen Verseuchung des Wassers. Um eine netzunabhängige Versorgung mit unverseuchtem Wasser sicherstellen zu können, müssen vor allem zahlreiche Einzelbrunnen gebaut werden. Eine sinnvolle Ergänzung ist der Teilverbund der bestehenden Versorgungsnetze sowie die Bereitstellung von Wasserspeichern und Wasseraufbereitungsanlagen. Schließlich erscheint eine zusätzliche Sicherung von Staudämmen notwendig.

3. Im Bereich der *Wirtschaft* steht die Sicherstellung der Versorgung mit Energie, Mineralöl und Instandsetzungsleistungen im Vordergrund.

   Die Energieversorgung kann durch Zerstörungen der Versorgungsnetze und der Produktionsstätten gefährdet werden. Die Gefahr eines Zusammenbruchs der Energieversorgung muß daher durch Vermaschung der Versorgungsleitungen und durch Schutz der Anlagen mit zentraler Bedeutung (Lastverteiler) verringert werden.

   Die Mineralölversorgung im Verteidigungsfall ist vor allem durch das Anlegen von Vorräten, die Verbesserung der Transportmöglichkeiten und den Aufbau einer geeigneten Verteilerorganisation sicherzustellen.

   Um im Kriege schnell und wirksam Zerstörungen und Beschädigungen an verteidigungswichtigen Anlagen und Versorgungsbetrieben beheben zu können, muß der optimale Einsatz der Instandsetzungsbetriebe vorbereitet werden. Vornehmlich ist an die Wiederherstellung von Brücken, Straßen, Bahnlinien und Anlagen der öffentlichen Versorgung zu denken, daneben aber auch von wichtigen Industriebetrieben, deren Weiterarbeit dringend erforderlich ist.

4. Das Bedürfnis nach *Verkehrsleistungen* wird im Verteidigungsfall sehr groß sein. Die Aufrechterhaltung der Wirtschaft setzt ebenso wie der zusätzliche Bedarf für Zwecke der militärischen und zivilen Verteidigung große Transportkapazitäten und intakte Verkehrswege voraus. Es ist ferner sicherzustellen, daß Einfuhren aus Übersee über die deutsche Küste und die Küsten der Nachbarländer möglich bleiben.

   Diese Verkehrsleistungen können nur erbracht werden, wenn einerseits die weniger lebenswichtigen Transporte und Fahrten eingeschränkt werden, andererseits Vorkehrungen getroffen werden, um die Leistungsfähigkeit der Verkehrssysteme trotz Kriegseinwirkungen nach Möglichkeit zu erhalten.

   Im einzelnen sind zu diesem Zweck erforderlich: die Vorbereitung von Nothäfen mit ausreichenden Umschlagkapazitäten; die Sicherung von Flußübergängen und die Vorbereitung von Ersatzübergängen (Beschaffung von Fähren und Behelfsbrückengerät, Bau von Rampen und Zufahrtstraßen); die Erhöhung der Betriebssicherheit der Sonderfernmeldenetze des Verkehrs einschließlich der Fernwirkeinrichtungen der elektrischen Zugförderung; bauliche Maßnahmen zur Umgehung gefährdeter Bahn- oder Straßenknotenpunkte; die Anlage von Vorräten wichtiger Engpaßbaustoffe und technischer Geräte der Verkehrslogistik.

5. *Nachrichtenverbindungen* sind unentbehrliche Führungsmittel auf militärischem und auf zivilem Gebiet und Voraussetzung für eine wirksame Gesamtverteidigung.

   Ein lediglich nach friedensmäßigen Gesichtspunkten erstelltes Fernmeldenetz bietet keine Gewähr, daß auch im Verteidigungsfall die notwendigen Fernmeldeverbindungen hergestellt werden können. Auch auf diesem Gebiet sind deshalb zwar friedensmäßig vorbereitete, aber auf den Verteidigungsfall zugeschnittene Maßnahmen erforderlich. Dazu gehören z. B.:

   — Vermaschung des Fernmeldenetzes der DBP durch zusätzliche Kabelverbindungen zur Umgehung gefährdeter Punkte (z. B. Verkehrs- und Ballungszentren) und zur Schaffung von Mehrwegeführungen;

   — baulicher Schutz der fernmeldetechnischen Einrichtungen in den Knotenpunkten des Fernmeldenetzes der DBP;

   — Beschaffung von fahrbaren und tragbaren Fernmeldeeinrichtungen zum Ersatz ausgefallener ortsfester Anlagen;

   — Errichtung zusätzlicher Netzersatzanlagen für wichtige Betriebsstellen der DBP;

   — Bau zusätzlicher Ausweich-Lagerstätten für Fernmeldezeug.

IV. Sonstige Maßnahmen der zivilen Verteidigung

Die sonstigen Maßnahmen haben überwiegend das Ziel, die Voraussetzungen für das Funktionieren aller anderen Maßnahmen der zivilen und militärischen Verteidigung zu erhalten.

1. Eine intensive *Aufklärung der Bevölkerung* über die im Krieg drohenden Gefahren und über das richtige Verhalten zur vollständigen Ausschöpfung aller Schutzmöglichkeiten ist unentbehrlich. Diese Kenntnisse erhöhen die Überlebenschancen des einzelnen und befähigen ihn zu zweckmäßigen Maßnahmen zur Rettung anderer.

2. Im Verteidigungsfall muß die Bevölkerung die *Möglichkeit* haben, *sich über Rundfunk und Fernsehen zu unterrichten.* Die Erhaltung dieser Informationsquellen erfordert geeignete Vorkehrungen zum Schutz der Studios und eine sichere Führung der Rundfunk- und Fernsehübertragungsleitungen.

Die Durchgabe wichtiger Meldungen der Bundesregierung und der Landesregierungen muß sichergestellt sein.

3. Ohne *Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsgewalt* ist eine geordnete Führung der Streitkräfte und der zivilen Verwaltung nicht möglich.

   Es ist deshalb erforderlich, die Funktionsfähigkeit der Verfassungsorgane, der Gerichte und der Verwaltungsbehörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden zu sichern. Manche Staatsorgane werden unter Kriegsverhältnissen nicht in der bisherigen Form weiterarbeiten können. Bei größeren Behörden wird es oft genügen, wenn ein kleinerer Arbeitsstab aktionsfähig bleibt. Behörden, deren Ausfall weite Gebiete der Bundesrepublik führungslos machen würde, müssen ihre Amtstätigkeit von einem Ausweichsitz aus fortführen können. Komplizierte und zeitraubende Verfahrensweisen in Verwaltung und Rechtsprechung sollten vereinfacht und flexibel gestaltet werden; hierzu sind auch legislative Maßnahmen erforderlich.

4. Die *Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung* ist ein wesentliches Erfordernis in Kriegszeiten. Diese Aufgabe obliegt der Polizei der Länder und dem zu ihrer Unterstützung vorgesehenen Bundesgrenzschutz.

   In Spannungszeiten und im Verteidigungsfall werden die polizeilichen Aufgaben erheblich anwachsen; neue polizeiliche Aufgaben werden hinzutreten. Zu erwähnen sind u. a. die Mitwirkung bei der Flüchtlingslenkung, das Räumen und Sperren von Gebieten, Hilfeleistungen in Schadensfällen, der Schutz wichtiger ziviler Objekte sowie die Sicherung gegen zunehmende Kriminalität. Hinzu kommt, daß nach Auffassung der NATO und der Bundesregierung in diesen Situationen mit einem „verdeckten Kampf" in Form von Bandentätigkeit, umfangreichen Sabotageakten und Aufwiegelungsversuchen zu rechnen sein wird. Auch die Abwehr solcher Gefahren ist — jedenfalls soweit sie nicht militärische Aktionen darstellen — in erster Linie Aufgabe der Polizei und des Bundesgrenzschutzes.

   Die vorhandenen Polizeikräfte reichen zahlenmäßig nicht aus, um die ihnen dann gestellten Aufgaben zu erfüllen. Hier zeigt sich — nächst dem Gesundheitswesen — der zweite gravierende Engpaß auf dem Gebiet der personellen Bedarfsdeckung. Die polizeilichen Aufgaben im Kriegsfall und in vorhergehenden Spannungszeiten können nur durch eine wesentliche Verstärkung der Polizei bewältigt werden. Die zusätzlichen Kräfte müssen im Frieden ausgebildet werden. Sowohl für den Bundesgrenzschutz als auch für die Polizeien der Länder ist daher die Aufstellung einer Reserve dringend geboten.

5. Der *Arbeitskräftebedarf* im Kriege wird andere Schwerpunkte haben als im Frieden. Für gewisse wirtschaftliche Leistungen und Verwaltungsfunktionen wird sich der Bedarf und damit auch die Nachfrage verringern. Auch die zu erwartenden wirtschaftlichen Störungen werden zu einem Absinken des Kräftebedarfs führen. Andererseits werden Verteidigung und bestimmte Bereiche der Versorgung mehr Arbeitskräfte benötigen; hier seien neben den Hilfs- und Rettungsdiensten beispielhaft die Wirtschaftslenkung (Wirtschafts- und Ernährungsverwaltung) sowie das Gesundheitswesen, die Versorgungs- und Instandsetzungsbetriebe und das Transportwesen genannt.

   An den freien Arbeitsmarkt werden in dieser Lage hohe Anforderungen gestellt. Er wird nicht immer in der Lage sein, den Ausgleich zwischen freiwerdenden und neuen Arbeitsplätzen zu bewirken. Daher müssen legislative, organisatorische und administrative Vorkehrungen zur Aufrechterhaltung des Arbeitslebens, zur Sicherstellung von Arbeitsleistungen und zur sozialen Sicherung der Zivilbevölkerung getroffen werden.

6. Der *Unterstützung der Streitkräfte* dienen — wenn auch vielfach nur mittelbar — nahezu alle Maßnahmen der zivilen Verteidigung. Selbst rein humanitäre Zivilschutzmaßnahmen wie der Bau von Schutzräumen haben die Nebenwirkung, daß damit die Durchführung der militärischen Operationen erleichtert und die Moral der Truppe gestärkt wird. Von zivilen Dienststellen werden aber auch Maßnahmen verlangt, die unmittelbar und ausschließlich die Unterstützung der Streitkräfte zum Ziel haben. Die Versorgung mit Verkehrsleistungen, Nachrichtenverbindungen und Energie wie auch bestimmte vorbereitende Maßnahmen der Infrastruktur auf dem Verkehrs- und dem Fernmeldesektor sind Beispiele hierfür. Auch diese rein militärisch bedingten Maßnahmen fallen unter den Begriff der „Zivilen Verteidigung".

C. Festlegung von Prioritäten

Eine wirksame Zivilverteidigung setzt gleichmäßige Vorbereitungen auf sämtlichen genannten Gebieten voraus. Erst wenn alle Einzelmaßnahmen ineinandergreifen, können die Möglichkeiten zum Schutz der Bevölkerung und zur Unterstützung der Streitkräfte in optimaler Weise genutzt werden.

Solange aus administrativen und finanziellen Gründen eine gleichzeitige Förderung aller Vorhaben nicht zu realisieren ist, müssen Prioritäten gesetzt werden. Dabei muß den dringendsten Forderungen ebenso wie den hemmenden Umständen Rechnung getragen werden.

Bei der Programmierung müssen vor allem solche Vorkehrungen Vorrang erhalten, die *unmittelbar* und mit größter *Wahrscheinlichkeit* Leben und Gesundheit möglichst *vieler* Menschen sichern und nicht in anderer Weise — insbesondere durch Improvisationen im Ernstfall — ersetzt werden können. Sonstige Maßnahmen, die den Schutz der Bevölkerung nicht unmittelbar erhöhen, müssen demgegenüber zurückgestellt werden.

Für die weitere Differenzierung läßt sich sagen, daß diejenigen Maßnahmen der zivilen Verteidigung Vorrang genießen müssen, die Zeit beanspruchen. Baumaßnahmen sind also dringlicher als das Anlegen von Vorräten an Engpaßrohstoffen oder Geräten. Langfristige Maßnahmen müssen schneller in Angriff genommen werden als solche, die sich kurzfristig durchführen lassen. Maßnahmen, die sich später nicht mehr nachholen lassen, sind solchen Maßnahmen vorzuziehen, die auch nach 1972 verwirklicht oder gar im Ernstfall noch improvisiert nachgeholt werden können.

Im Zweiten Teil dieses Berichts wird untersucht, in welchem Umfang und in welcher Weise den Anforderungen der zivilen Verteidigung im Planungszeitraum bis zum Jahre 1972 Rechnung getragen werden kann.

ZWEITER TEIL

Programm für die Zeit bis 1972

A. Allgemeines

I. Bisherige Entwicklung der zivilen Verteidigung

Die bisherigen Maßnahmen der zivilen Verteidigung gehen im wesentlichen auf das nach der Suez-Krise am 4. Dezember 1956 vom Bundesverteidigungsrat gebilligte „Sofortprogramm" zurück. Das Schwergewicht lag auf schnell realisierbaren Maßnahmen; langfristige Vorkehrungen traten demgegenüber zurück. Der unterschiedliche Stand der Vorkehrungen auf den verschiedenen Gebieten der zivilen Verteidigung, der darauf zurückzuführen ist, ist somit nicht das Ergebnis einer systematischen Schwerpunktbildung auf Grund einer Gesamtkonzeption. Spätere Änderungen des Programms in Anpassung an NATO-Planungen oder angesichts neuer weltpolitischer Krisen (Berlin, Kuba) vermochten keinen wesentlichen Wandel zu schaffen. Andere Umstände führten zu noch ungleichmäßigeren und unsystematischeren Fortschritten: Die ungünstigen psychologischen Voraussetzungen in der Bundesrepublik und das Prinzip der Freiwilligkeit ließen dort, wo es auf die Mitwirkung der Bevölkerung ankommt, oft nur geringe Fortschritte zu. Für manche Maßnahmen fehlten die gesetzlichen Grundlagen. Die 1965 verabschiedeten Gesetze über den Schutzbau, das Zivilschutzkorps und den Selbstschutz, die einen Wandel bringen sollten, wurden wegen der Finanzlage des Bundes außer Anwendung gesetzt; auch die im Mai 1968 verabschiedeten Notstandsgesetze brachten hierfür keinen Ersatz.

So sind 12 Jahre nach Verabschiedung des „Sofortprogramms" wichtige Vorhaben, wie der Bau von Hausschutzräumen, noch immer nicht in Angriff genommen. Dagegen ist bei Maßnahmen, die nach der gegebenen Gesetzeslage oder im gesetzesfreien Raum von der Verwaltung bereits vorgenommen werden konnten, teilweise Erhebliches erreicht worden; etwa bei der Bevorratung von Lebens- und Sanitätsmitteln, beim Aufbau des Warn- und Alarmdienstes oder bei der Sicherung von Fernmeldeverbindungen. Aber der Nutzen dieser Maßnahmen wird dadurch beeinträchtigt, daß sie ohne entsprechende Fortschritte auf anderen Gebieten nur eingeschränkt wirksam werden können. Ohne einen gewissen Mindestbestand an Schutzräumen nützt der Warn- und Alarmdienst wenig oder gar nichts, ohne eine hinreichende Zahl von Helfern sind Ausrüstungsgegenstände totes Kapital.

Die Aufgabe, die Einzelmaßnahmen beim Aufbau der zivilen Verteidigung zweckgerecht im Rahmen eines geschlossenen Konzepts und schwerpunktmäßig zu ordnen, ist noch ungelöst. Ihre Lösung wird entscheidend von den finanziellen Möglichkeiten beeinflußt.

Bis zum Ende des Jahres 1968 werden für Zwecke der zivilen Verteidigung 4,8 Mrd. DM ausgegeben sein. Eine Übersicht über die Verwendung dieser Mittel befindet sich in Anlage 12.

II. Finanzieller Gesamtrahmen

Die Durchführung der nach dem Konzept der zivilen Verteidigung notwendigen Maßnahmen setzt erhebliche Bundesmittel voraus; dies gilt in erster Linie für den besonders dringlichen Schutzraumbau. Schon in früheren Jahren reichten die bewilligten Bundesmittel nicht aus. Seit 1962 zeigen sie eine stark rückläufige Tendenz:

1962 rd. 786 Millionen DM
1963 rd. 773 Millionen DM
1964 rd. 755 Millionen DM
1965 rd. 562 Millionen DM
1966 rd. 556 Millionen DM
1967 rd. 494 Millionen DM
1968 rd. 440 Millionen DM
1969 rd. 432 Millionen DM
(Regierungsentwurf)

Durch die mittelfristige Finanzplanung des Bundes für die Zeit bis 1972 ist der finanzielle Gesamtrahmen für die zivile Verteidigung auf jährlich gleichbleibend 432,4 Millionen DM festgesetzt worden. Dies bedeutet eine einschneidende Kürzung gegenüber den vergangenen Jahren. Auch nimmt der Plafond nicht an der allgemeinen Progression des Bundeshaushalts teil.

Mit dem Betrag von 432,4 Millionen DM müssen sowohl der Einzelplan 36 (Zivile Verteidigung) als auch die Kapitel 06 19 bis 06 21 des Einzelplans 06 abgedeckt werden, in denen die Ausgaben des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz, des Bundesverbandes für den Selbstschutz und der Akademie für zivile Verteidigung veranschlagt sind. Bei der weiten Fächerung der Aufgaben ist mit den genannten Mitteln eine gleichzeitige Inangriffnahme und die Fortführung aller wichtigen oder auch nur der wichtigsten Maßnahmen unmöglich. Mit dem Blick auf die nähere Zukunft besteht daher der Zwang, einige Schwerpunkte im Rahmen der im

Ersten Teil unter Abschnitt C genannten Kriterien zu bestimmen und dabei auf anderen zum Teil nicht minder wichtigen Gebieten Lücken in Kauf zu nehmen. In weiten Bereichen der zivilen Verteidigung wird man sich damit begnügen müssen, den bisher erreichten Stand zu halten; zum Teil muß sogar ein Abbau erfolgen.

Besonders erschwerend wirkt sich aus, daß ein beträchtlicher Teil der zugestandenen Mittel — im Bereich des Zivilschutzes allein rund 85 % — von vornherein festgelegt ist. Hierzu einige Beispiele:

— Bei den im Haushaltsentwurf 1969 für die Hilfsdienste veranschlagten Mitteln in Höhe von insgesamt 100,4 Millionen DM sind 87,7 Millionen DM (= 87,4 %) nicht verfügbar, weil es sich um Personal-, Sach- und sonstige festliegende Kosten handelt. Es sind somit nur noch 12,6 % disponibel.

— Die Mittel für die Ausweich- und Hilfskrankenhäuser im Betrage von 11,2 Millionen DM sind bereits voll für die Fertigstellung der im Bau befindlichen Objekte und für die Wartung und Instandhaltung der vorhandenen Ausweich- und Hilfskrankenhäuser verplant.

— Für die Bevorratung von Arzneimitteln, Verbandstoffen und ärztlichem Gerät sind im Haushaltsentwurf 1969 5,0 Millionen DM eingesetzt. Es wären jedoch rund 7,5 Millionen DM allein für den Umtausch und Nachkauf von Arzneimitteln, deren Gewährleistungsfristen ablaufen, erforderlich.

— Die für die Bevorratung mit Lebensmitteln verfügbaren Beträge von 33,2 Millionen DM reichen nicht einmal zur Erhaltung der derzeitigen Bestände aus.

Es wird angestrebt, die fixen Kosten zu senken, z. B. durch Abbau von Gerät, durch Einstellung von Bauvorhaben und durch organisatorische Maßnahmen, die u. a. auch zu Einsparungen von Personal führen werden. Alle Sparmaßnahmen können sich jedoch erst nach einer gewissen Zeit voll auswirken.

Da die geringen Mittel des Bundes die staatlichen Vorsorgemöglichkeiten für den Verteidigungsfall begrenzen, kommt der Eigenvorsorge der Bevölkerung erhöhte Bedeutung zu. Es muß erwartet werden, daß die Bevölkerung selbst geeignete Maßnahmen vorbereitet oder durchführt. Hierzu gehören vor allem solche Vorbereitungen, die geringe oder doch zumutbare Opfer verlangen und die der einzelne auch leisten kann, wie z. B. die Anlage einer Lebensmittel- und Trinkwasserreserve, die Teilnahme an einem Kursus in Erster Hilfe, der Bau oder die behelfsmäßige Vorbereitung eines Schutzraumes. Die Eigenverantwortung des Bürgers kommt dadurch besonders stark zum Ausdruck, daß auf jede rechtliche Verpflichtung verzichtet wird.

Bei der Aufstellung eines Programms im Rahmen der zu erwartenden Mittel in Höhe von 432,4 Millionen DM jährlich ist außer Betracht gelassen, daß die Preisentwicklung nicht mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann; es sind daher die gegenwärtigen Kostenfaktoren zugrunde gelegt worden.

Für die Zeit nach 1972 sind noch keine Entscheidungen getroffen. Im Rahmen der Fortschreibung der Finanzplanung wird geprüft, ob die Mittel für die zivile Verteidigung ab 1973 erhöht werden können.

B. Das Programm im einzelnen

I. Staatliche Maßnahmen

1. Schutzbau

Im Ersten Teil dieses Berichts ist dargelegt worden, daß der Schutzbau die wichtigste Aufgabe der zivilen Verteidigung ist. Er erfordert aber auch einen hohen finanziellen Aufwand. Entsprechende Mittel stehen nicht zur Verfügung. Daher können im Planungszeitraum Maßnahmen zur Errichtung von Schutzräumen nur in bescheidenem Umfang ergriffen werden.

Schutzräume fehlen in Wohngebäuden, in Arbeits- und Beherbergungsstätten, in Schulen und Krankenhäusern und für die Passanten auf den Straßen. Die Zahl der vorhandenen Schutzplätze ist sehr gering. Im öffentlichen Schutzbau, d. h. im Bereich administrativer, für die Allgemeinheit bestimmter Schutzbauten, sind nach dem gegenwärtigen Stand etwa 60 000 Schutzplätze wiederhergestellt oder neu geschaffen worden. Nicht bekannt ist, in welchem Umfang und mit welcher Kapazität Schutzräume in Privathäusern entstanden sind. Ihre Zahl dürfte jedoch kaum nennenswert sein.

Ein Schutzbauprogramm, das diese für den Bevölkerungsschutz untragbare Lücke allmählich schließen sollte, könnte nur mit Hilfe einer gesetzlichen Baupflicht durchgeführt werden. Das Schutzbaugesetz vom 9. September 1965, dessen wesentliche Bestimmungen durch das Haushaltssicherungsgesetz vom 20. Dezember 1965 und das Finanzänderungsgesetz vom 21. Dezember 1967 suspendiert worden sind, sah eine solche Verpflichtung für Neubauten vor. Die Bundesregierung kann sich gegenwärtig aber aus Gründen, die noch darzulegen sind, nicht entschließen, die Wiedereinführung der Baupflicht vorzuschlagen.

Statt dessen legt sie ein Programm vor, das teils durch die Fortführung der administrativen Maßnahmen (Bunkerinstandsetzung, Mehrzweckbauten), teils — und das ist neu — durch die Förderung der Eigeninitiative der Bauherren die Errichtung von insgesamt rund 180 000 Schutzplätzen jährlich zum Ziel hat. Die Bundesregierung ist sich bewußt, daß damit nur ein Anfang gemacht wird. Der für den Personen-Schutzbau zur Verfügung stehende Plafond von nur knapp 70 Millionen DM jährlich läßt weitergehende Zielsetzungen jedoch nicht zu. Allein die Realisierung dieses Programms zwingt zum Verzicht auf andere wichtige Planungen oder bereits in der Durchführung begriffene Vorhaben; betroffen davon sind alle Bereiche der zivilen Verteidigung. Angesichts der zentralen Bedeutung des Schutzbaus für die zivile und — darüber hinaus — auch für die

militärische Verteidigung hält die Bundesregierung diese Verwendung der noch disponiblen Mittel jedoch für unerläßlich. Selbst einen nur bescheidenen Anfang auf diesem Gebiet zieht sie dem noch weiteren Abwägen und Hinausschieben vor. Ohnehin sind allzu viele Jahre reger Bautätigkeit ungenutzt verstrichen, und die Wohnungsbauwelle nach dem Kriege hat ihren Kulminationspunkt überschritten.

Die Durchführung dieses Programms ist ohne spezialgesetzliche Grundlage möglich. Die Bundesregierung wird dennoch zu gegebener Zeit den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schutzbaugesetzes vorlegen und alle dann für den Schutzbau gültigen Regelungen zusammenfassen.

Eine Gesamtübersicht über den Einsatz der für den Schutzbau vorgesehenen Mittel ergibt sich aus Anlage 3. Wegen der langfristigen und teueren Projekte des Schutzbaues und der Abhängigkeit von den Bauherren äußert sich hier mehr als in anderen Bereichen jede Planungsänderung und selbst eine bloße Unsicherheit über die Höhe der künftigen Mittel auf Jahre hinaus in Form eines rückläufigen Schutzzuwachses. Das gesteckte Ziel, 180 000 Schutzplätze jährlich neu einzurichten, kann nur bei einer kontinuierlichen Fortschreibung der Einzelansätze wie auch durch die Verfügbarkeit der einmal festgesetzten Planungszahlen erreicht werden; die restlose Ausschöpfung der für die einzelnen Schutzbausparten eingestellten Mittel muß ggf. durch haushaltstechnische Maßnahmen (Bindungsermächtigungen, gegenseitige Deckungsfähigkeit) erleichtert werden.

Mit ihrem Programm verbindet die Bundesregierung im übrigen die Hoffnung, daß auch die Länder, die Gemeindeverbände und nicht zuletzt die Gemeinden selbst sich in jeder geeignet erscheinenden Weise darum bemühen werden, die bestehenden Schutzbaulücken schließen zu helfen.

*a) Schutzräume in Wohngebäuden *)*

Der Schutzraumbau in Wohngebäuden ist prinzipiell Kern jedes Schutzbauprogramms. Die Bundesregierung hat besonders eingehend nach Mitteln und Wegen gesucht, um mit der Errichtung von Hausschutzräumen in möglichst breiter Streuung beginnen zu können.

(1) Wegen des großen Nachholbedarfs an Schutzräumen in Wohngebäuden und der fortlaufend hohen Zuwachsrate an solchen Gebäuden lag der Gedanke einer allgemeinen Schutzbaupflicht besonders nahe. Um die finanziellen Aufwendungen in Grenzen zu halten, ist die Bundesregierung bei ihren Überlegungen von einer Beschränkung auf Schutzräume in Neubauten und auf solche mit Grundschutz-Qualität ausgegangen. Auf die Forderung nach höheren Schutzgraden und auf Schutzräume in Altbauten sollte zunächst verzichtet werden.

Gleichwohl hat sich ergeben, daß die Verwirklichung selbst dieses begrenzten Pflichtprogramms zu jährlichen Ausgaben zwingen würde, die in den ersten Jahren bis zu 1265 Millionen DM und auch nach 1972 immer noch mehr als 1000 Millionen DM betragen würden. Solche Summen sind nicht aufzubringen. Würde man Schutzräume nur in Drei- und Mehrfamilienhäusern vorschreiben und damit auf die besonders teuren Schutzräume in Ein- und Zweifamilienhäusern verzichten, hätte dies im Planungszeitraum einen Kostenaufwand von zunächst mehr als 250 Millionen DM und in späteren Jahren von 200 Millionen DM jährlich zur Folge. Diese Summen müssen als Mindestansätze gelten: Weitergehende Einschränkungen des Programms wären sachlich nicht vertretbar. Insbesondere verbietet sich nach den Kriegsbildannahmen auch eine unterschiedliche Behandlung von Stadt- und Landwohnungen.

Auch der Betrag von 250 Millionen DM ist aus dem Bundeshaushalt bei einem Gesamtplafond der zivilen Verteidigung von jährlich 432,4 Millionen DM nicht aufzubringen. Eine Entlastung wäre erreichbar, wenn nach dem Muster des Schutzbaugesetzes von 1965 die Kosten des Schutzraumbaus ganz oder überwiegend den Bauherren auferlegt würden. Jenes Gesetz sah einen Bundeszuschuß nur bei Neubauten im sozialen Wohnungsbau vor, und zwar in Höhe von 25 % der Kosten des Grundschutzes; für den übrigen, freifinanzierten Wohnungsbau sollten Zuschüsse nicht gegeben werden.

Entsprechende Regelungen in einem künftigen Schutzbaugesetz hätten bei gleichzeitiger Begründung einer Schutzbaupflicht in Drei- und Mehrfamilienhäusern zur Folge, daß sich die Kosten für den Bau von Schutzräumen im freifinanzierten Wohnungsbau voll in der Miete niederschlagen würden und auch beim sozialen Wohnungsbau nur zu einem geringen Teil aufgefangen werden könnten; in jedem Fall wären auch hier höhere Mieten unvermeidbar. Im sozialen Wohnungsbau würden die gesamten Baukosten um durchschnittlich 1,9 % steigen; unter Berücksichtigung eines Bundeszuschusses von 25 % der Schutzraumkosten entspräche dies einer Mieterhöhung von durchschnittlich 4,43 DM je Wohnung. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß angesichts der aus anderen Gründen in Bewegung geratenen Mieten diese Kostensteigerung unerwünscht ist.

Der Ausweg einer zweckgebundenen Erhöhung des Plafonds der zivilen Verteidigung scheidet aus, weil die notwendigen Beträge an anderer Stelle des Bundeshalts nicht verfügbar gemacht werden können.

Trotz Anerkennung der besonderen Dringlichkeit eines möglichst umfassenden Baues von Hausschutzräumen muß die Bundesregierung im Hinblick auf die finanzielle Situation davon absehen, im gegenwärtigen Zeitpunkt dem Parlament die Einführung einer Schutzbaupflicht für Wohngebäude vorzuschlagen.

(2) Unter diesen Umständen sind andere Möglichkeiten untersucht worden, um die Errichtung von Schutzbauten in Wohngebäuden zu fördern.

*) Die Berechnungsgrundlagen für die in diesem Abschnitt genannten Zahlen befinden sich in Anlage 13.

Die Bundesregierung glaubt, daß die Bereitstellung eines Fonds für Zuschüsse einen namhaften Prozentsatz der Bauherren bei der Errichtung neuer Wohngebäude dazu bestimmen könnte, freiwillig Schutzplätze einzuplanen. Die Kosten eines einfach ausgestatteten Schutzraumes schwanken zwischen rund 200 DM je Schutzplatz in Häusern mit nahezu 100 Bewohnern und 850 DM im Einfamilienhäusern. Durchschnittlich müssen etwa 270 DM je Platz veranschlagt werden. Bei der Gewährung eines festen oder auch leicht gestaffelten Zuschusses von etwa 200 DM je Schutzplatz wird damit gerechnet, daß für etwa 10 % aller Personen, für die Neubauten errichtet werden, von dem Angebot Gebrauch gemacht wird und Schutzplätze in entsprechender Zahl gebaut werden. Bei großen Wohnblocks sollte die fast vollständige Erstattung der Mehrkosten als besonderer Anreiz empfunden werden, während bei der Errichtung kleiner Häuser das persönliche Interesse des Bauherrn — des künftigen Hausbewohners — die Bereitschaft zur Übernahme des höheren Eigenanteils fördern dürfte. An der heute bereits bestehenden Möglichkeit, bei der Veranlagung zur Einkommensteuer erhöhte Absetzungen für Schutzräume in Anspruch zu nehmen, wird im übrigen festgehalten.

Bei einer etwa ab 1972 erwarteten Baurate von 400 000 Wohnungen würde jährlich für rund 1,3 Millionen Menschen neuer Wohnraum geschaffen. Wenn sich die vorstehenden Schätzungen als richtig erweisen, würden somit jährlich rund 130 000 Schutzplätze errichtet werden. Für den staatlichen Zuschuß wären demgemäß 26 Millionen DM pro Jahr erforderlich.

Wieweit sich die Erwartungen der Bundesregierung hinsichtlich der Aufnahme, die ihr Projekt bei den Bauherren finden wird, bestätigen, kann erst die Praxis lehren. Notfalls muß der Zuschußbetrag von 200 DM zur Förderung des Bauwillens etwas erhöht oder — bei über Erwarten gutem Zuspruch — auch mit dem Ziel einer breiteren Wirksamkeit geringfügig gesenkt werden. Der Betrag von jährlich mindestens 26 Millionen DM soll möglichst ausgeschöpft werden.

Die Zuschußgewährung ist ohne eine gesetzliche Grundlage möglich, vergleichbar der Förderung der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden. Die Gewährung des Zuschusses ist eine Ermessensentscheidung der Verwaltung, die bei der Genehmigung des Bauantrages getroffen werden muß.

Die erforderlichen Richtlinien, deren fachliche Grundlage bereits erarbeitet ist, werden bis Mitte 1969 vorliegen. Gleichzeitig soll die Bevölkerung durch geeignete Informationsmittel auf die neuen Möglichkeiten hingewiesen werden. Dennoch muß damit gerechnet werden, daß sich der freiwillige Schutzraumbau psychologisch erst noch durchsetzen muß. Der volle Ansatz des Zuschußbetrages von 26 Millionen DM ist daher erst 1972 vorgesehen; in den Jahren davor werden 40 % bzw. 80 % hiervon veranschlagt.

Gegenüber dem öffentlichen Schutzraumbau bietet der freiwillige Schutzbau in Wohngebäuden insbesondere folgende Vorteile:

- Schutzräume in Wohnungen sind in der Regel schneller zu erreichen als öffentliche Schutzbauten.
- Schutzplätze in der gewohnten Umgebung der Familie mit dem Rückhalt der eigenen Vorräte und sonstigen Hilfsquellen des Hauses sowie der Nachbarschaftshilfe sind am ehesten geeignet, unüberlegte Fluchtbewegungen zu verhindern.
- Günstiges Verhältnis von Aufwand und Nutzen: Schutzplätze kosten durchschnittlich 270 DM (gegenüber ca. 800 DM im öffentlichen Schutzbau).
- Durch den staatlichen Zuschuß werden zusätzliche private Mittel mobilisiert, die in kleineren Häusern ein Mehrfaches des Zuschusses betragen.

b) Schutzräume in anderen Gebäuden

Aus den vorangegangenen Ausführungen ergibt sich, daß ein befriedigendes und umfassendes Schutzbauprogramm gegenwärtig nicht in Angriff genommen werden kann. Die Mittel, die verfügbar sind, sollten nicht im Sinne einer Doppelsicherung verwandt werden. Eine staatliche Förderung des Schutzraumbaus in Arbeitsstätten, Schulen und ähnlichen Einrichtungen muß daher zurückgestellt bleiben. Eine Ausnahme ist nur für Krankenhäuser vorgesehen.

Die Schutzplatzkosten in Krankenhäusern sind auch bei Beschränkung auf Grundschutz mit etwa 2000 DM besonders hoch. Nach dem Schutzbaugesetz von 1965 sollte der Bund hiervon 35 % als Zuschuß zahlen; dabei wurde vorausgesetzt, daß die Länder weitere 35 % und die Gemeinden und Gemeindeverbände die restlichen 30 % tragen würden. In Anlehnung an diese geplante Regelung und zur Erweiterung ihres Programms für die Subventionierung freiwillig errichteter Schutzplätze wird die Bundesregierung künftig im Rahmen der verfügbaren Mittel 35 % der Kosten eines Grundschutzplatzes in Krankenhausneubauten übernehmen. Der dabei ausgebrachte Mittelansatz geht von der Annahme aus, daß nach einer gewissen Anlaufzeit für die Patienten in 40 % der neuen Krankenhausbetten Schutzplätze errichtet werden, wobei die Neubaurate mit rund 7000 Betten jährlich veranschlagt ist.

c) Öffentliche Schutzräume

(1) Aus der Zeit des zweiten Weltkrieges sind noch 1200 öffentliche Schutzbauwerke mit einer Kapazität von rd. 1,2 Millionen Schutzplätzen vorhanden. 30 von ihnen mit 30 000 Schutzplätzen sind inzwischen instandgesetzt worden; mit der Herrichtung von weiteren 12 alten Bunkern mit rd. 17 000 Schutzplätzen ist begonnen worden.

Die bisherigen Programme zur *Instandsetzung* dieser Schutzbauwerke können und sollen fort-

gesetzt werden. Dabei ist nur noch an die Erhaltung des vorhandenen Schutzgrades gedacht. Die Forderung, daß öffentliche Schutzräume eine Druckresistenz von 3 atü aufweisen müssen, wird aufgegeben. Mit den zur Verfügung stehenden Mitteln können jedoch jährlich nur 2,5 % dieser Bauwerke mit etwa 25 000 Schutzplätzen hergerichtet werden.

(2) Neben dem Instandsetzungsprogramm sollen vor allem die Pläne für die Errichtung öffentlicher Schutzräume in Verbindung mit anderen Bauvorhaben (Mehrzweckbauten) weitergeführt werden. Hier bieten sich günstige — aber auch unwiederbringliche — Gelegenheiten vor allem im Zusammenhang mit dem Bau von U-Bahnen und Tiefgaragen in zahlreichen deutschen Städten. Die Lage dieser Objekte an den Brennpunkten des städtischen Verkehrs bestimmt die dort entstehenden Schutzanlagen vornehmlich zur Aufnahme von Passanten.

Bisher sind 17 Objekte mit rd. 30 600 Schutzplätzen fertiggestellt; es befinden sich im Bau 7 Objekte mit rd. 14 000 Schutzplätzen. Mit den künftig vorgesehenen Mitteln können im Berichtszeitraum durchschnittlich jährlich rd. 22 500 Schutzplätze mit Grundschutzqualität geschaffen werden.

d) Baulicher Betriebsschutz

Der Bund wird schließlich weiterhin bauliche und technische Schutzmaßnahmen in solchen Betrieben finanziell fördern, deren Weiterarbeit im Verteidigungsfall auch bei erhöhter Gefahr von Waffeneinwirkungen unerläßlich ist. Betriebe dieser Art finden sich im Bereich der Bundespost, der Bundesverkehrsverwaltung und der Versorgungswirtschaft. Die für diesen Zweck reservierten Mittel sind allerdings begrenzt (vgl. Anlage 3, Zeile A 5); sie sollen vor allem dort eingesetzt werden, wo durch verhältnismäßig geringe Mehrausgaben während des Bauverfahrens später notwendige höhere Kosten vermieden werden können.

2. Vorkehrungen zur Versorgung mit Lebensmitteln und Wasser

a) Lebensmittel

Der Stand der Vorbereitung auf dem Gebiet der Ernährungssicherung ist verhältnismäßig günstig. Das Schwergewicht lag bisher bei der öffentlichen Bevorratung mit Lebens- und Futtermitteln. So ist eine den Bedürfnissen im Verteidigungsfall entsprechende sinnvolle Ergänzung der aus Gründen der Marktordnung angelegten Bundesreserve erreicht worden. Die vorhandenen Mengen würden rechnerisch ausreichen, um an die gesamte Bevölkerung zwei Wochen lang täglich eine warme Mahlzeit und an Kinder bis zu sechs Jahren zusätzlich einen Liter Milch ausgeben zu können. Damit ist das Planziel der Lebensmittelbevorratung, das der im Ersten Teil begründeten Forderung nach einem 30-Tage-Vorrat entspricht, allerdings nicht erreicht. Eine Aufstokkung der Lebensmittel ist mit den zur Verfügung stehenden Beträgen jedoch nur in einem äußerst begrenzten Rahmen und nur bei solchen Lebensmitteln möglich, die sich für eine Notvorsorge besonders eignen und deren Lagerung mit nur geringen Kosten verbunden ist.

Da die Versorgung mit Lebensmitteln neben dem Schutzraumbau zu den wichtigsten Aufgaben der Zivilverteidigung gehört, ist es im übrigen das Ziel, im Planungszeitraum den Bestand an verbrauchsfertigen Lebensmitteln möglichst zu erhalten. Um dies zu erreichen, müssen Vorräte, die nur mittelbar der menschlichen Ernährung dienen (z. B. Futtermittel, Rohstoffe zur Margarineherstellung), allmählich abgebaut werden.

Die für diesen Teil des Programms eingesetzten Finanzmittel ergeben sich aus Anlage 6.

b) Wasser

Das Schwergewicht der Anstrengungen zur Versorgung mit Wasser liegt bei der Sicherung der Trinkwasserversorgung. Das „Trinkwasser-Notprogramm" sieht die Erschließung zahlreicher Brunnenanlagen im gesamten Bundesgebiet vor. Das ursprüngliche Programm sah einen Gesamtaufwand von 385 Millionen DM vor. Bei der großen Dringlichkeit, die der Vorsorge zur Sicherstellung des lebensnotwendigen Trinkwasserbedarfs beigemessen wird, sind die dafür bestimmten Mittel gegenüber früheren Jahren im Gegensatz zu anderen Projekten verstärkt worden (vgl. Anlage 10). Das Gesetz über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft für Zwecke der Verteidigung (Wassersicherstellungsgesetz) vom 24. August 1965 bildet die rechtliche Grundlage, um den Bau und Umbau von Einzelbrunnen für eine netzunabhängige Notversorgung tatkräftiger, als das früher möglich war, zu betreiben.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß durch das Trinkwasser-Notprogramm den Landkreisen und kreisfreien Städten schon vom Beginn der Planungsarbeiten an, später auch den Ländern und sonstigen Verpflichteten (Wasserwerken), zusätzliche Kosten erwachsen werden. Wegen der Einzelheiten wird auf Anlage 2 verwiesen.

3. Hilfsdienste

a) Örtliche Hilfsdienste (Erweiterter Katastrophenschutz)

Auf der Rechtsgrundlage des „Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung" vom 9. Oktober 1957 ist in den vergangenen Jahren in 97 besonders gefährdet erscheinenden Orten ein „Luftschutzhilfsdienst" (LSHD) aufgebaut worden, für den etwa 30 000 freiwillige Helfer — statt der erhofften und erforderlichen 83 000 — gewonnen wurden. Diese Helfer wurden auf kommunaler Ebene in besonderen Einheiten zusammengefaßt und nach bundeseinheitlichen Richtlinien für ihre Aufgaben im Verteidigungsfall ausgebildet. Mit Ausrüstungsgegenständen sind sie hinreichend ausgestattet.

Allerdings haben sich für den Luftschutzhilfsdienst in der Regel nur solche Helfer gefunden, die gleichzeitig auch in anderen Organisationen tätig sind.

Es handelt sich um Angehörige der Feuerwehren, des Technischen Hilfswerks, des Deutschen Roten Kreuzes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe und des Arbeiter-Samariterbundes. Organisatorisch bestehen diese Organisationen und der Luftschutzhilfsdienst nebeneinander, während die Angehörigen oft dieselben sind. Diese Doppelgleisigkeit und der damit verbundene Aufwand stehen in keinem Verhältnis zu den Wirkungsmöglichkeiten, die im Verteidigungsfall zu erwarten sind.

Um das vorhandene Kräftepotential in optimaler Weise für den Rettungseinsatz sowohl im Frieden als auch im Krieg nutzbar zu machen, wird die organisatorische Zweigleisigkeit beseitigt. Nach dem Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes haben die Kräfte des Katastrophenschutzes (d. s. Feuerwehren, Technisches Hilfswerk, Deutsches Rotes Kreuz usw.) die Aufgabe, auch im Verteidigungsfall Rettung und Hilfe im örtlichen Bereich zu bringen. Die Kräfte des örtlichen Luftschutzhilfsdienstes werden in den Katastrophenschutz übergeleitet. Er muß darüber hinaus für den Verteidigungsfall allerdings noch verstärkt werden.

Zur Sicherung einer einheitlichen und möglichst rationellen Planung im Frieden und eines koordinierten Einsatzes im Verteidigungsfall werden die Katastrophenschutz-Organisationen bei den Hauptverwaltungsbeamten der Landkreise und kreisfreien Städte zusammengefaßt. Die Selbständigkeit der Organisationen und ihr organisatorischer Aufbau werden davon nicht berührt.

Für Katastrophen im Frieden und im Kriege wird danach künftig ein einheitliches Instrument zur Verfügung stehen. Die Katastrophenschutz-Organisationen der öffentlichen Hand (Feuerwehren, Technisches Hilfswerk) wirken hierbei schon kraft gesetzlichen Auftrags mit, während die Mitarbeit der privaten Organisationen (z. B. Deutsches Rotes Kreuz) auf ihrer freiwilligen Bereitschaft beruhen wird.

Es ist zu erwarten, daß diese Neuordnung auch zu Einsparungen führen wird. Die Kostenvorausschau — der Bund trägt die Kosten für die Verstärkung und Ergänzung des Katastrophenschutzes mit Ausnahme der persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten — ist aus Anlage 1 zu ersehen. Für die Länder, Landkreise und Gemeinden werden durch die Neuorganisation keine Mehrkosten entstehen.

b) Überörtlicher Hilfsdienst

Für überregionale Hilfeleistungen war nach dem „Ersten Gesetz über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung" ein überörtlicher Luftschutzhilfsdienst vorgesehen. Er verfügte beim Inkrafttreten des Katastrophenschutzgesetzes Mitte 1968 über rd. 60 000 freiwillige Helfer und Ausrüstung im Werte von 344 Millionen DM. Dennoch entsprach er insgesamt nicht den Anforderungen, die an eine zum überörtlichen Einsatz berufene Organisation gestellt werden müssen. Dies ist nicht etwa auf eine mangelnde Bereitschaft der Helfer zurückzuführen. Hierfür ist auch nicht so sehr der personelle Fehlbestand in Höhe von 8000 Helfern verantwortlich. Wesentlicher wirkte sich schon aus, daß auch die Helfer des überörtlichen Luftschutzhilfsdienstes zum großen Teil Mitglieder bereits bestehender Katastrophenschutzorganisationen sind. Diese aber sind zunächst für Aufgaben der örtlichen Hilfeleistung bestimmt. Dazu kommt, daß das Prinzip der Freiwilligkeit, das im örtlichen Bereich durchaus ausreichend und sinnvoll ist, beim Aufbau einer wirkungsvollen überörtlichen Hilfsorganisation zu einigen Schwierigkeiten führt. Es ist bereits dargelegt worden, daß überörtliche Hilfskräfte an Schadensschwerpunkten eingesetzt werden und dort Hilfe bringen sollen, wo die Leistungsfähigkeit der örtlichen Kräfte nicht ausreicht oder diese gar ausgefallen sind. Die Ausbildung der überörtlichen Kräfte kann jedoch — da grundsätzlich auf Abende und Wochenenden beschränkt — nicht so intensiv gestaltet werden, um sie auf Einsätze der beschriebenen Art hinreichend vorzubereiten. Übungen der letzten Jahre haben gezeigt, daß die Helfer vor allem hinsichtlich der Führungs- und Versorgungsaufgaben (Einsatz über größere Entfernungen und auf längere Zeit) sowie in der Handhabung komplizierten technischen Geräts überfordert sind.

Aus diesem Grunde war beabsichtigt, die überörtlichen Aufgaben der Hilfeleistung einem besonderen Zivilschutzkorps zu übertragen. Nach einem 1965 geschaffenen Gesetz war die Aufstellung von Einheiten dieses Korps mit Wehrpflichtigen vorgesehen. Diese Bestimmungen wurden jedoch zunächst vom Haushaltssicherungsgesetz und später vom Finanzänderungsgesetz 1967 suspendiert. Tatsächlich macht die angespannte Haushaltslage des Bundes eine Aufstellung dieser besonderen Organisation vorerst unmöglich.

Eine Fortführung des überörtlichen Luftschutzhilfsdienstes war wegen der geschilderten Schwierigkeiten dennoch nicht zu rechtfertigen. Das Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes sieht daher vor, auch den überörtlichen Luftschutzhilfsdienst dem Katastrophenschutz auf Kreisebene zuzuführen, was eine willkommene Verstärkung für den Katastrophenschutz bedeuten wird. Die organisatorischen Vorbereitungen der Überleitung haben begonnen. Überörtlich kann danach Hilfe nur noch in beschränktem Umfang durch benachbarte örtliche Hilfsorganisationen erbracht werden.

4. Sonstige Schutzvorkehrungen

a) Schwesternhelferinnen

Der Bedarf an Schwesternhelferinnen wird im Kriege sprunghaft steigen. Die besten Helferinnen sind diejenigen, die sich aus eigenem Entschluß und innerer Überzeugung für ihre selbstlose Aufgabe zur Verfügung stellen.

Der Bund wirbt schon seit Jahren Freiwillige für eine Ausbildung zur Schwesternhelferin. Bis Mitte 1968 sind dieser Aufforderung rd. 81 000 Frauen und Mädchen gefolgt. Erforderlich sind jedoch 125 000 Schwesternhelferinnen. Da erfahrungsgemäß kaum mehr als die Hälfte der geschulten Kräfte einsatzfähig ist, müssen insgesamt über 200 000 Frauen ausgebildet werden. Für ihre Ausbildung

sollen weiterhin jährlich 5,5 Millionen DM bereitgestellt werden.

b) Hilfskrankenhäuser

Bisher sind 140 Gebäude als Hilfskrankenhäuser für 45 000 Betten *baulich* hergerichtet worden. Im Ausbau befinden sich zur Zeit 61 Objekte für 29 000 Betten. Ihre Fertigstellung erfordert 1969/70 nochmals 18 Millionen DM. In der Folgezeit müssen die Ausgaben stark reduziert werden: In den Jahren 1971 und 1972 sind insgesamt nur noch 6,4 Millionen DM für dringende bauliche Maßnahmen vorgesehen.

Gleichzeitig mit der Herrichtung der Gebäude muß die Ausstattung mit der notwendigen Einrichtung und Ausrüstung vorbereitet werden. Bisher wurden Ausstattungsgegenstände im Gesamtwert von 26 Millionen DM beschafft. In den nächsten Jahren wird die Ausstattung vervollständigt werden müssen; vorgesehen ist bis 1972 der Einsatz von jährlich 2 Millionen DM. Hierbei ist die Mehrausstattung für bereits vorhandene Krankenanstalten mitberücksichtigt, die im Verteidigungsfall erheblich stärker belegt werden.

c) Sanitätsmittel-Bevorratung

Auf diesem Gebiet ist in der Vergangenheit ein befriedigendes Ergebnis erzielt worden. Zur Zeit bestehen 160 Lager, in denen Arzneimittel, Verbandstoffe und ärztliche Geräte im Wert von insgesamt 250 Millionen DM bevorratet werden. Das ursprüngliche Planziel lag bei etwa 325 Millionen DM.

Eine weitere Aufstockung kann mit den verfügbaren Mitteln nicht mehr vorgenommen werden. Der vorhandene Bestand soll durch Umtausch und Nachkauf soweit wie möglich gehalten werden. Hierfür sind für 1969 bis 1972 jährlich 5,0 Millionen DM eingeplant.

d) Warn- und Alarmdienst

Die Vorbereitungen auf diesem Gebiet sind dem Stand auf anderen Bereichen der zivilen Verteidigung verhältnismäßig weit voraus.

Die Errichtung der geplanten 10 Warnämter für das gesamte Bundesgebiet ist fast abgeschlossen, der Aufbau eines Sirenennetzes mit ungefähr 75 000 Sirenen zu zwei Dritteln vollendet. Von etwa 20 000 lebens- und verteidigungswichtigen Behörden und Betrieben sind mehr als 12 000 an das Warnstellennetz angeschlossen.

Angesichts dieser Fortschritte werden neue Investitionen für den Warn- und Alarmdienst nur noch in geringem Umfang erfolgen. Es ist geplant, den Ausbau des Sirenennetzes zu Ende zu führen und nach der endgültigen Fertigstellung der Warnämter mit dem Ausbau der Leitmeßstellen zu beginnen. Der Aufbau eines Netzes von geschützten ABC-Meßstellen wird dagegen zurückgestellt.

e) Aufenthaltsregelung

Trotz des Grundsatzes „Bleib zu Hause" muß in einigen wenigen, eng begrenzten Fällen im Verteidigungsfall die Verlegung der Zivilbevölkerung in Erwägung gezogen werden.

Die gesetzliche Grundlage für das Verlegen, aber auch für das Festhalten am Ort ist mit dem Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes geschaffen worden.

f) Sicherstellung des Arbeitskräftebedarfs

Lebens- und verteidigungswichtige Behörden und Betriebe sind im Ernstfall von der Sicherstellung ihres Personalbedarfs abhängig. Für den Fall, daß der freie Arbeitsmarkt diesen Bedürfnissen nicht gerecht werden kann, schafft das Arbeitssicherstellungsgesetz die rechtlichen Voraussetzungen für gewisse Dienstverpflichtungen. Die mit der Durchführung des Gesetzes betrauten Behörden werden in die notwendigen Vorbereitungen für eine vorausschauende Planung und die rasche Durchführung eingeschaltet werden.

5. Vorbereitungen für technische Versorgungsleistungen

a) Energie

Auf dem Wirtschaftssektor wird die Sicherstellung der Energieversorgung eindeutig den Schwerpunkt bilden. Bauliche und technische Maßnahmen, die den Verbund innerhalb der Elektrizitäts- und Gastwirtschaft sichern, werden für vordringlicher angesehen als Bevorratungsmaßnahmen; denn nur durch Verbundnetze kann ein notwendig werdender Energieausgleich im Wege der überregionalen Nachbarschaftshilfe geschaffen werden. Das Verbundsystem wird von den Energieversorgungsunternehmen bereits im eigenen wirtschaftlichen Interesse laufend vervollständigt. Entsprechend dem jeweiligen Ausbau des Verbundes werden die zusätzlich unter Gesichtspunkten der zivilen Verteidigung erforderlichen Maßnahmen durchgeführt.

Zu den Maßnahmen zur Sicherung der Energieversorgung gehören ferner der Ausbau und die Sicherung von Fernmeß-, Fernwirk- und Nachrichtenverbindungen (einschließlich der Leitstände), daneben auch Maßnahmen, die im Bereich der Elektrizitätswirtschaft das Wiederanfahren von Kraftwerken ermöglichen, die — etwa wegen Verstrahlungsgefahr — stillgelegt werden müssen. Innerhalb der Energieversorgung wird die Elektrizitätsversorgung gegenüber der Gasversorgung stärker berücksichtigt werden.

Nach der Finanzplanung sind für die genannten Maßnahmen innerhalb des Berichtszeitraums jährlich nur noch 3,0 bzw. 2,4 Millionen DM reserviert (vgl. Anlage 5). Die Mittel reichen nur dazu aus, um bei einigen für die überregionale Versorgung wichtigen Einzelvorhaben Verbesserungen im Sinne einer Notstandsvorsorge zu erzielen, die später nicht oder nur mit wesentlich erhöhtem Aufwand nachzuholen wären.

b) Verkehr

Im Bereich des Verkehrs wurden für vorsorgliche Maßnahmen von 1958 bis 1967 rd. 475 Millionen DM ausgegeben. Die Aufgabe, das Heranbringen und die Verteilung von lebens- und verteidigungswichtigen Versorgungsgütern für Bevölkerung und

Streitkräfte sicherzustellen, soll im Planungszeitraum fortgeführt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Durchführung zahlreicher Maßnahmen, vor allem die Lebensmittelversorgung, die Versorgung der Wirtschaft und die militärische Verteidigung, vom Vorhandensein ausreichender Transportmöglichkeiten abhängig ist.

Die Haushaltslage zwingt zur Konzentration auf folgende Schwerpunkte:

Die zur Aufrechterhaltung und Lenkung des Verkehrs wichtigen Maßnahmen zur Erhöhung der Betriebssicherheit der *Sonderfernmeldenetze des Verkehrs* sollen fortgeführt werden, um die Verwundbarkeit dieser Anlagen zu vermindern. Hierfür sind nach dem bisherigen Programm etwa 165 Millionen DM erforderlich, wovon rd. 75 Millionen DM aufgewendet wurden.

Auch die Vorkehrungen für einen *Ersatzübergangsverkehr* (Beschaffung von Fähren und Behelfsbrückengerät, Bau von Rampen und Zufahrtstraßen) sollen weitergeführt werden. Bisher konnte erst an einer Wasserstraße ein Teil der vorgesehenen Maßnahmen (Teilkosten ca. 50 Millionen DM) ausgeführt werden. An vier weiteren Wasserstraßen sind entsprechende Maßnahmen erforderlich.

Durch den Ausbau von *Nothäfen* sollen ausreichende Umschlagskapazitäten für die Aufnahme der für die Versorgung der Bevölkerung und der Streitkräfte notwendigen überseeischen Einfuhren geschaffen werden. Elf Objekte — an der deutschen Küste gelegen — wurden fertiggestellt. Weitere Anlagen sind im Bau oder werden in Kürze, auch aufgrund von internationalen Verträgen, begonnen werden.

Die besonders gefährdeten *Betriebseinrichtungen* des Verkehrs sollen durch geeignete Vorsorge-, Ergänzungs- und Schutzmaßnahmen im Rahmen eines Mindestprogramms gesichert werden. Hier handelt es sich um die Bereitstellung von Behelfsstellwerken, um die Sicherung der Fernwirkeinrichtungen für die elektrische Zugförderung und sonstiger Signalanlagen, um die Beschaffung von Notstromaggregaten und um ähnliche Maßnahmen.

Angesichts dieser Schwerpunktvorhaben müssen die Bevorratungsprogramme gestreckt werden. Bestimmte Bevorratungsmaßnahmen können jedoch nicht gänzlich zurückgestellt werden (dislozierte Tanklager einschließlich Treibstoffe sowie Lager für Behelfs- und Ersatzbrücken). Von den für die verschiedenen Verkehrsarten vorgesehenen Gesamtprogrammen für die Bevorratung sind im Durchschnitt etwa 40 % erfüllt worden.

Die finanziellen Auswirkungen des Programms der zivilen Verteidigung auf dem Verkehrssektor ergeben sich aus Anlage 7.

c) Nachrichtenverbindungen

Für die Durchführung des Konzepts zur Sicherung des Fernmeldenetzes der Deutschen Bundespost waren ursprünglich 1400 Millionen DM veranschlagt. Bis Ende 1967 sind rd. 458 Millionen DM verausgabt worden. Infolge der inzwischen eingetretenen Preiserhöhungen bedeutet dies aber nicht, daß ein Drittel des Planungszieles erreicht worden wäre.

In den Jahren bis 1972 muß das Programm auch auf diesem Sektor unter Bildung von Schwerpunkten gestreckt werden. Maßnahmen zur Vermaschung des Fernmeldenetzes und für den baulichen Schutz der fernmeldetechnischen Einrichtungen in den Fernmelde-Knotenpunkten gelten als vordringlichste Vorhaben. Dabei wird sich das Schwergewicht zu den Vermaschungsmaßnahmen verlagern.

Für den Planungszeitraum 1969 bis 1972 ist der Mittelbedarf für beide Schwerpunktprogramme auf insgesamt 110 Millionen DM veranschlagt worden; das sind rd. 72 % des Gesamtansatzes für Kap. 36 08.

Die weitere Ausrüstung der Fernmeldebetriebsstellen mit ortsfesten Netzersatzanlagen sowie die Beschaffung von fahrbaren und tragbaren Fernmeldeeinrichtungen werden gestreckt. Neben den bereits vorhandenen Ausweichlagerstätten für Fernmeldezeug können nur noch zwei weitere errichtet werden; auf die vier übrigen geplanten muß vorläufig verzichtet werden.

Die für diesen Bereich eingesetzten Finanzmittel ergeben sich aus Anlage 8.

d) Instandsetzungsleistungen

Im Bereich der Gesamtwirtschaft wird die Sicherstellung der Versorgung mit gewerblichen Instandsetzungsleistungen für solche Bauwerke und technischen Anlagen vorbereitet, die vornehmlich dem Schutz der Zivilbevölkerung, der Versorgung der Bevölkerung mit dem lebensnotwendigen Bedarf oder anderen wichtigen Verteidigungszwecken dienen. Rechtsgrundlage für die Versorgung mit Instandsetzungsleistungen bildet das Wirtschaftssicherstellungsgesetz.

6. Maßnahmen im staatlichen Organisationsbereich

a) Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Die für die Sicherheit zuständigen Organe müssen im Verteidigungsfall zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsgewalt verstärkt werden. Dies gilt sowohl von den verschiedenen Polizeikräften der Länder als insbesondere auch vom Bundesgrenzschutz. Es muß die Möglichkeit eröffnet werden, Reserven im Frieden auszubilden, damit im Bedarfsfall Verstärkungen zur Verfügung stehen. Eine entsprechende Vorschrift soll, was den Bundesgrenzschutz anlangt, als Übergangsregelung in das Wehrpflichtgesetz eingefügt werden; die parlamentarischen Beratungen haben bereits begonnen. Die Bundesregierung wird mit den Ländern Verhandlungen darüber aufnehmen, daß auch die Aufstellung von Polizeireserven der Länder vorbereitet wird.

b) Rundfunk und Fernsehen

Die Regierung muß sich auch im Verteidigungsfall über Rundfunk und Fernsehen an die Bevölkerung wenden können. Hierzu sind bauliche und fernmeldetechnische Vorbereitungen erforderlich, in die auch die Rundfunkanstalten einbezogen werden. Das

ursprünglich vorgesehene Programm, das zu weitgehender Unverletzlichkeit des Sendesystems geführt hätte, aber in den Jahren 1969 bis 1972 allein an Investitionen insgesamt rd. 6 Millionen DM kosten würde, kann wegen der geringen Finanzmittel nicht verwirklicht werden. Mit einem Investitionsaufwand von 400 000 DM soll jetzt ein Behelfsplan mit wesentlich geringeren Sicherungen durchgeführt werden.

c) Akademie für zivile Verteidigung

Die im Jahre 1966 errichtete Akademie für zivile Verteidigung hat vor allem die Aufgabe, die auf dem Gebiet der zivilen Verteidigung tätigen und im Ernstfall verantwortlichen Bediensteten des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie auf längere Sicht auch Fachleute aus der Wirtschaft über die Gesamtzusammenhänge der zivilen Verteidigung zu unterweisen, so daß sie befähigt sind, im Ernstfall zweckmäßig und schnell zu handeln.

Bisher sind 16 Lehrgänge mit fast 500 Teilnehmern durchgeführt worden. Nach Überwindung von Unterbringungsschwierigkeiten wird die Lehrgangsfolge ab Anfang 1969 gesteigert und die Thematik verbreitert werden.

Die Akademie hat sich bewährt. Die Möglichkeit einer umfassenderen, einheitlich zivil-militärisch organisierten und ganz den Problemen der Gesamtverteidigung gewidmeten Lehrstätte wird jedoch zu erwägen sein.

II. Maßnahmen der Bürger

Freiwillige Maßnahmen der Bürger sind notwendig. Sie sind um so mehr erwünscht, als sich der Staat aus Haushaltsgründen bei den Vorkehrungen zum Schutz seiner Bewohner weitgehende Beschränkungen auferlegen muß. In manchen Fällen ergibt sich zudem aus der Natur der zu treffenden Maßnahmen, daß sie nur von den Bürgern selbst und oft auch nur unter Inkaufnahme persönlicher Opfer erbracht werden können; dabei wird gesetzlicher Zwang nur als ultima ratio in Betracht kommen.

In Anbetracht der psychologischen Lage, auf die bereits hingewiesen worden ist, kommt es zunächst darauf an, das Interesse der Bevölkerung an eigenen Vorsorgemaßnahmen zu wecken. Die bisherige Aufklärung und Information der Bevölkerung über die drohenden Gefahren und über die Notwendigkeit des Zivilschutzes haben noch keine genügende Breitenwirkung erzielt. Aufklärung und Information müssen daher unvermindert fortgesetzt werden. Da die in der Vergangenheit eingesetzten Mittel beträchtlich waren, wird besonders untersucht werden müssen, auf welche Weise die Wirksamkeit der Aufklärungs- und Werbearbeit gesteigert werden kann.

Die eigenen auf freiem Entschluß beruhenden Maßnahmen der Bevölkerung werden im allgemeinen durch staatliche Organe angeregt, gelenkt und gefördert werden müssen, um ihnen zu möglichst großer Wirksamkeit und Zweckmäßigkeit zu verhelfen. Vielfach bietet der Staat auch finanzielle Anreize. Im einzelnen ist hierzu folgendes auszuführen:

1. Schutzbau

Im Abschnitt über die staatlichen Maßnahmen zur Förderung des Schutzbaues war bereits von der Zuschußgewährung für freiwillig errichtete Hausschutzräume in Wohnungen und Krankenhäusern die Rede. Durch stärkere Information sollen auch die Bauherren anderer Gebäude angeregt werden, trotz der damit verbundenen Belastung Schutzräume zu bauen, um dadurch einen wirksamen Schutz zu gewinnen. Dies gilt vornehmlich für Arbeitsstätten, Schulen und sonstige Gebäude, in denen sich Menschen üblicherweise aufhalten. Aber auch die Besitzer oder Bewohner vorhandener Häuser sollen für Schutzbaumaßnahmen gewonnen werden, da sich gerade im Althausbestand ein hoher Prozentsatz von Kellern befindet, die sich nach Lage und Konstruktion zum Ausbau als Schutzraum eignen. Die öffentliche Hand ist gehalten, dabei mit gutem Beispiel voranzugehen.

Der Bund hat Richtlinien für die Errichtung privater Schutzräume erstellt, wobei den Bauherren die Wahl unter verschiedenen Schutzgraden überlassen bleibt. Der Bundesverband für den Selbstschutz führt regelmäßig einschlägige Kurse für Architekten durch.

Für die Herstellungskosten aller Hausschutzräume sind günstige steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten (jährlich 10 %) gegeben.

Trotz staatlicher Hilfe und privater Initiative werden viele Bewohner vorläufig ohne Schutzraum bleiben müssen. Um ihnen im Ernstfall wenigstens die Möglichkeit eines improvisierten Schutzes zu geben, hat der Bund Richtlinien auch für die behelfsmäßige Herrichtung von Schutzräumen in Altbauten erarbeitet. Anleitungen und Merkblätter hierzu sind verteilt worden.

2. Selbstschutz

Unter Selbstschutz sind alle Maßnahmen zu verstehen, die der einzelne zur Abwehr von Gefahren, sei es bei Naturkatastrophen, sei es im Verteidigungsfall, treffen kann. Das Selbstschutzgesetz vom 9. September 1965, das die Selbsthilfe der Bevölkerung gegen Kriegseinwirkungen regelte, ist nicht in Kraft getreten. Der Selbstschutz soll künftig auf der Grundlage der Freiwilligkeit erfolgen; das Gesetz zur Erweiterung des Katastrophenschutzes sieht eine Selbstschutzpflicht nicht mehr vor.

Die Gemeinden, die als unterste Stufe der öffentlichen Verwaltung dem Staatsbürger am nächsten stehen, sollen künftig die Ausbildung im Selbstschutz organisieren, fördern und leiten; sie werden hierbei von den Kreisen unterstützt. Bei der Unterrichtung und Ausbildung im Selbstschutz können sie sich des Bundesverbandes für den Selbstschutz

sowie der anderen im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen bedienen.

Der Bundesverband für den Selbstschutz wird — wie bisher — auch Behörden und Betrieben für ihre Selbstschutzvorbereitungen zur Verfügung stehen.

Die notwendigen Mittel für den Bundesverband für den Selbstschutz stellt der Bund bereit (vgl. Anlage 4).

Bei den Vorbereitungen für einen wirksamen Selbstschutz wird auf die Unterweisung der Bürger im selbstschutzmäßigen Verhalten und vor allem in Erster Hilfe besonderes Gewicht gelegt. Wegen des im Verteidigungsfall zu erwartenden Mangels an ärztlichem und Pflegepersonal wird eine umfassende Ausbildung möglichst großer Teile der Bevölkerung für sehr nützlich gehalten. Allein für die Ausbildung in Erster Hilfe sollen nach dem Haushaltsvoranschlag 1969 an die Hilfsorganisationen, die die Ausbildung durchführen, Bundeszuschüsse in Höhe von 4,8 Millionen DM gezahlt werden. Die in den Lehrgängen gewonnenen Kenntnisse können auch im Frieden — im Verkehr, bei der Berufsarbeit oder in der Familie — vielfach helfend und rettend angewandt werden.

3. Selbstversorgung mit Lebensmitteln und Wasser

Die unter Ziffer I 2 erwähnten staatlichen Maßnahmen sind nur als zusätzliche Hilfe anzusehen. Die gespeicherten Vorräte werden im Ernstfall nicht jeden Bedürftigen ausreichend und rechtzeitig erreichen. Die Bevölkerung ist daher aufgerufen, selbst Notvorräte an Lebensmitteln anzulegen und Vorkehrungen für eine Wasserrationierung zu treffen. Der Bund hilft durch Vorschläge über die Zusammensetzung, Lagerung und Wälzung der Bestände.

Soweit auf dem Lande noch private Hausbrunnen vorhanden sind, liegt auch deren Erhaltung und Unterhaltung im unmittelbaren Interesse der Besitzer und seiner Nachbarschaft.

C. Schlußbemerkungen

I. Kosten des Programms für die Zeit bis 1972

Die Aufteilung des Plafonds von 432,4 Millionen DM ergibt sich im einzelnen aus der Übersicht in Anlage 1, die weitere Aufschlüsselung für Teilgebiete aus den Anlagen 3 bis 11. Soweit neben dem Bund andere Kostenträger (Länder, Gemeinden, sonstige Verpflichtete) betroffen werden, ist dies bei den Kapitelberichten besonders vermerkt; eine Zusammenstellung einschließlich dieser Belastungen ist als Anlage 2 beigefügt. Verwaltungskosten sind nur ausnahmsweise berücksichtigt; in der Regel fehlen für ihre Schätzung verläßliche Maßstäbe.

II. Bedeutung der Verteidigungsbereitschaft

Planung und Vorbereitung der zivilen Verteidigung erfordern eine ständige und enge Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern. Die unmittelbaren Auswirkungen der zivilen Verteidigungsanstrengungen treten vielfach in den Bereichen der unteren und mittleren Verwaltungsbehörden ein.

Über den Erfolg aller Bemühungen aber entscheidet letztlich die Bereitschaft des Volkes, seine freiheitliche Lebensordnung gegen jeden Angriff von außen auch unter Opfern und Entbehrungen zu verteidigen. Die Stärkung der inneren Widerstandskraft gehört ebenso wie organisatorische und materielle Vorbereitungen zur Zivilverteidigung wie zur Gesamtverteidigung überhaupt.

Anlage 1

Ausgaben des Bundes auf dem Gebiet der zivilen Verteidigung

	1969	1970	1971	1972
1. Kapitel 36 04, 06 19—21 (BMI)				
A. Schutzbau *)	40 100 000	51 500 000	62 400 000	68 600 000
B. Hilfsdienste (Erweiterter Katastrophenschutz einschließlich LSHD; Schwimmbrückendienst)	100 474 800	98 400 000	96 200 000	94 200 000
C. Sonstige Gebiete der zivilen Verteidigung im Bereich des BMI	158 787 000	145 100 000	138 900 000	137 600 000
2. Kapitel 36 05 (BMWi)	3 080 000	3 000 000	3 000 000	2 400 000
3. Kapitel 36 06 (BML)	34 011 500	34 000 000	34 000 000	33 000 000
4. Kapitel 36 07 (BMV)	44 595 700	43 800 000	41 000 000	40 000 000
5. Kapitel 36 08 (BMP)	38 973 000	38 000 000	37 900 000	37 100 000
6. Kapitel 36 09 (BMWo)	1 940 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000
7. Kapitel 36 10 (BMGes)	10 470 000	12 600 000	13 000 000	14 000 000
8. Kapitel 36 11 (BMA)	—	4 000 000	4 000 000	3 500 000
Zivile Verteidigung insgesamt	432 432 000	432 400 000	432 400 000	432 400 000

*) Außerdem sind Beiträge für den baulichen Betriebsschutz in den Kapiteln 36 05, 36 07 und 36 08 enthalten, vgl. Anlage 3, Spalte A 5.

Anlage 2

Ausgaben von Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie sonstigen Verpflichteten

	1969	1970	1971	1972
Bund (vgl. Anlage 1)	432 432 000	432 400 000	432 400 000	432 400 000
Länder				
a) Schutzbau (vgl. Anlage 3)	—	500 000	1 000 000	2 000 000
b) Wasserwirtschaft	106 000	130 000	130 000	130 000
Gemeinden und Gemeindeverbände				
a) Schutzbau (vgl. Anlage 3)	3 360 000	4 030 000	4 800 000	6 000 000
b) Wasserwirtschaft	770 000	780 000	780 000	780 000
Sonstige Verpflichtete				
a) Schutzbau	—	—	—	—
b) Wasserwirtschaft	170 000	245 000	310 000	400 000

Anlage 3

Gesamtübersicht Schutzbau

	1969	1970	1971	1972
	— in Millionen DM —			
A. Bund				
1. Schutzräume in Wohngebäuden	—	10,4	20,8	26,0
2. Schutzräume in Krankenhäusern	—	0,5	1,0	2,0
3. Öffentlicher Schutzbau				
a) Instandsetzung	20,0	20,0	20,0	20,0
b) Mehrzweckbauten	18,0	18,0	18,0	18,0
4. Nebenkosten (Entschädigungen usw.)	2,1	2,6	2,6	2,6
Personenschutzbau insgesamt	40,1	51,5	62,4	68,6
5. Baulicher Betriebsschutz (Kapitel 36 05, 36 07, 36 08) *)	12,7	21,5	32,0	32,1
Bund insgesamt	52,8	73,0	94,4	100,7
B. Länder				
Schutzräume in Krankenhäusern	—	0,5	1,0	2,0
C. Gemeinden und Gemeindeverbände				
1. Schutzräume in Krankenhäusern	—	0,4	0,9	1,7
2. Unterhaltung und Verwalter öffentlicher Schutzräume	3,4	3,6	3,9	4,3
*) Davon sind vorgesehen für:				
Kapitel 36 05 (BMWi)	0,5	2,0	2,0	2,0
Kapitel 36 07 (BMV)	3,6	5,0	5,0	5,0
Kapitel 36 08 (BMP)	8,6	14,5	25,0	25,1

Anlage 4

Maßnahmen der zivilen Verteidigung
im Aufgabenbereich des Bundesministers des Innern

— Kapitel 36 04, 06 19 bis 06 21 —

Zweckbestimmung	1969	1970	1971	1972
	— in Millionen DM —			
1. **Personen-Schutzbau**				
a) Schutzräume in Wohngebäuden	—	10,4	20,8	26,0
b) Schutzräume in Krankenhäusern	—	0,5	1,0	2,0
c) Öffentlicher Schutzbau				
aa) Bunkerinstandsetzung	20,0	20,0	20,0	20,0
bb) Mehrzweckbau	18,0	18,0	18,0	18,0
d) Nebenkosten	2,1	2,6	2,6	2,6
2. **Hilfsdienste** (Erweiterter Katastrophenschutz einschließlich LSHD; Schwimmbrückendienst)	100,5	98,4	96,2	94,2
3. **Warn- und Alarmdienst**	56,7	51,8	50,5	51,1
4. **Ärztliche Versorgung** (Sanitätsmittelbevorratung, Hilfskrankenhäuser, Schwesternhelferinnen)	28,6	25,2	21,6	21,2
5. **Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz** (soweit nicht unter 2 und 3 erfaßt; insbesondere Personal- und Sachausgaben, auch für hauptamtliches Personal THW und Warndienst)	36,3	36,0	35,7	35,2
6. **Bundesverband für den Selbstschutz**	34,5	30,3	29,3	28,4
7. **Akademie für zivile Verteidigung**	0,8	0,9	0,9	0,9
8. **Sonstiges** (Schutz von Kulturgut, Öffentlichkeitsarbeit des BMI, Fernmeldewesen)	1,9	0,9	0,9	0,8
	299,4	295,0	297,5	300,4

Anlage 5

Maßnahmen der zivilen Verteidigung
im Aufgabenbereich des Bundesministers für Wirtschaft

— Kapitel 36 05 —

Zweckbestimmung	1969	1970	1971	1972
	— in Millionen DM —			
Bauliche und technische Anlagen im Bereich der Elektrizität und Gasversorgung einschließlich Bevorratung (Investitionen)	1,9	2,8	2,8	2,2
Sonstige Maßnahmen (Wartung und Instandhaltung von Geräten und Anlagen, vorbereitende Maßnahmen, Formblätter)	1,2	0,2	0,2	0,2
	3,1	3,0	3,0	2,4

Anlage 6

Maßnahmen der zivilen Verteidigung auf dem Gebiet der Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

— Kapitel 36 06 —

Zweckbestimmung	1969	1970	1971	1972
	— in Millionen DM —			
Bevorratung von Lebensmitteln	33,2	33,2	33,4	32,4
Schutzmaßnahmen, organisatorische und technische Vorbereitungen	0,8	0,8	0,6	0,6
	34,0	34,0	34,0	33,0

Anlage 7

Maßnahmen der zivilen Verteidigung auf dem Gebiet des Verkehrs

— Kapitel 36 07 —

Zweckbestimmung	1969	1970	1971	1972
	— in Millionen DM —			
Sicherung der Verkehrsfernmeldenetze	6,6	5,3	4,7	4,6
Ersatzübergangsverkehr (Straßenanschlüsse, Rampen, Fähren, Behelfsbrücken)	9,65	9,5	8,8	8,3
Nothäfen	8,65	9,4	9,8	10,1
Sicherung von Betriebseinrichtungen des Verkehrs (einschließlich baulicher Betriebsschutz)	11,0	11,6	10,2	10,0
Bevorratung von Bau- und Betriebsstoffen einschließlich Lager (insbesondere Tanklager)	6,7	5,0	4,1	3,6
Sonstiges	2,0	3,0	3,4	3,4
	44,6	43,8	41,0	40,0

Anlage 8

Maßnahmen zur Sicherung der Nachrichtenverbindungen

— Kapitel 36 08 —

Zweckbestimmung	1969	1970	1971	1972
	— in Millionen DM —			
Maßnahmen zur Förderung und Erhaltung der Betriebssicherheit von Nachrichtenverbindungen (insbesondere baulicher Schutz)	16,8	17,0	15,6	12,1
Umgehungs- und Vermaschungsanlagen	10,1	11,0	12,5	14,9
Fahrbare und tragbare Fernmeldeeinrichtungen	2,5	1,3	1,2	1,1
Fernmeldeeinrichtungen für den Bund	2,0	1,0	1,0	1,0
Ortsfeste Netzersatzanlagen	5,5	5,2	5,2	4,9
Sonstiges	2,1	2,5	2,4	3,1
	39,0	38,0	37,9	37,1

Anlage 9

Forschung, Entwicklung und Erprobung auf dem Gebiet des baulichen Zivilschutzes

— Kapitel 36 09 —

Zweckbestimmung	1969	1970	1971	1972
	— in Millionen DM —			
Erprobungsbauten und Untersuchungen auf dem Gebiet des baulichen Zivilschutzes	0,7	0,8	0,8	0,8
Praktische Versuche und Erprobungen, Entwicklung von Prüfgeräten	0,8	0,9	0,9	0,9
Sonstige Maßnahmen	0,4	0,3	0,3	0,3
	1,9	2,0	2,0	2,0

Anlage 10

Maßnahmen der zivilen Verteidigung auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft

— Kapitel 36 10 —

Zweckbestimmung	1969	1970	1971	1972
	— in Millionen DM —			
Bau von Wasserversorgungsanlagen	10,4	12,4	12,8	13,8
Untersuchungen, Erprobungen, Sonstiges	0,1	0,2	0,2	0,2
	10,5	12,6	13,0	14,0

Anlage 11

Maßnahmen der zivilen Verteidigung im Aufgabenbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

— Kapitel 36 11 —

Zweckbestimmung	1969	1970	1971	1972
	— in Millionen DM —			
Verwaltungskosten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung für die Durchführung des Arbeitssicherstellungsgesetzes	—	4,0	4,0	3,5
	—	4,0	4,0	3,5

Anlage 12

Istausgaben für die zivile Verteidigung 1950 bis 1968 *)

— Einzelplan 36 Kapitel 06 19 bis 06 21 —

Zweckbestimmung	Sachgebiet	Ressort
	— in Millionen DM —	
I. Aufgabenbereich des Bundesministers des Innern		
1. Personenschutzbau		
a) Schutzräume in Wohngebäuden	—	
b) Schutzräume in Krankenhäusern	—	
c) Öffentlicher Schutzbau	221,4	
aa) Bunkerinstandsetzung		
bb) Mehrzweckbau	92,5	
d) Nebenkosten	6,0	
2. Hilfsdienste (Erweiterter Katastrophendienst einschließlich LSHD; Schwimmbrückendienst)	1 149,4	
3. Warn- und Alarmdienst	699,3	
4. Ärztliche Versorgung (Sanitätsmittelbevorratung, Hilfskrankenhäuser, Schwesternhelferinnen)	362,9	
5. Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz (soweit nicht unter 2 und 3 erfaßt; insbesondere Personal- und Sachausgaben, auch für hauptamtliches Personat THW und Warndienst)	237,0	
6. Bundesverband für den Selbstschutz	290,6	
7. Akademie für zivile Verteidigung	2,0	
8. Sonstiges (Schutz von Kulturgut, Öffentlichkeitsarbeit des BMI, Fernmeldewesen)	26,5	3 087,6
II. Aufgabenbereich des Bundesministers für Wirtschaft		
1. Bauliche und technische Anlagen im Bereich der Elektrizität und Gasversorgung einschließlich Bevorratung (Investitionen)	38,9	
2. Sonstiges (Wartung und Instandhaltung von Geräten und Anlagen, vorbereitende Maßnahmen, Formblätter)	6,7	45,6
III. Aufgabenbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		
1. Bevorratung von Lebensmitteln	585,8	
2. Schutzmaßnahmen, organisatorische und technische Vorbereitungen	23,4	609,2
IV. Aufgabenbereich des Bundesministers für Verkehr		
1. Sicherung der Verkehrsfernmeldenetze	85,7	
2. Ersatzübergangsverkehr (Straßenanschlüsse, Rampen, Fähren, Behelfsbrücken)	54,9	
3. Nothäfen	47,1	
4. Sicherung von Betriebseinrichtungen des Verkehrs (einschließlich baulicher Betriebsschutz)	238,6	
5. Bevorratung von Bau- und Betriebsstoffen einschließlich Lager (insbesondere Tanklager)	90,2	
6. Sonstiges	5,5	522,0

*) Für das noch nicht abgeschlossene Rechnungsjahr 1968 sind die Ausgaben geschätzt worden.

noch Anlage 12

Zweckbestimmung	Sachgebiet	Ressort
	— in Millionen DM —	
V. Aufgabenbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen		
1. Maßnahmen zur Förderung und Erhaltung der Betriebssicherheit von Nachrichtenverbindungen (insbesondere baulicher Schutz)	72,0	
2. Umgehungs- und Vermaschungsanlagen	211,6	
3. Fahrbare und tragbare Fernmeldeeinrichtungen	140,6	
4. Fernmeldeeinrichtungen für den Bund	49,8	
5. Ortsfeste Netzersatzanlagen	8,1	
6. Sonstiges	10,4	492,5
VI. Aufgabenbereich des Bundesministers für Wohnungswesen und Städtebau		
1. Erprobungsbauten und Untersuchungen auf dem Gebiet des baulichen Zivilschutzes	22,8	
2. Praktische Versuche und Erprobungen, Entwicklung von Prüfgeräten	2,8	
3. Sonstiges	3,3	28,9
VII. Aufgabenbereich des Bundesministers für Gesundheitswesen		
1. Bau von Wasserversorgungsanlagen	34,1	
2. Untersuchungen, Erprobungen, Sonstiges	0,9	35,0
VIII. Aufgabenbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung		—
Zusammen ..		4 820,8

Anlage 13

Berechnungsgrundlagen des Schutzbauprogramms für Wohnungen

I. **Jährliche Wohnungsbaurate** (geschätzt):

— 1968/69 etwa 500 000 Wohnungen,

— in den Folgejahren allmählich abfallend,

— ab 1972 etwa 400 000 Wohnungen.

Bei einer durchschnittlichen Belegungsdichte von 3,3 Personen je Wohnung wird ab 1972 jährlich für etwa 1,32 Mio Personen Wohnraum geschaffen.

II. **Volkswirtschaftliche Belastung** durch Verpflichtung zum Schutzbau in Wohnungen:

1. Bei Annahme einer Schutzbaupflicht in den Jahren 1968/69:

Von den rd. 500 000 jährlich gebauten Wohnungen liegen

a) 280 000 in Häusern mit 3 oder mehr Wohnungen (Mehrfamilienhäuser), davon

— sozialer Wohnungsbau 130 000 Wohnungen durchschnittliche Belegung 3,5 Personen, ergibt 455 000 Personen

— frei finanziert oder steuerbegünstigt 150 000 Wohnungen durchschnittliche Belegung 3,2 Personen, ergibt 480 000 Personen

Mehrfamilienhäuser insgesamt belegt mit 935 000 Personen

Durchschnittliche Kosten eines Schutzplatzes in Mehrfamilienhäusern (Basis: 25-Personen-Schutzräume): 270 DM.

Gesamtbelastung durch Schutzbau in Mehrfamilienhäusern = 935 000 × 270 = 252,5 Millionen DM.

b) 220 000 in Häusern mit 1 bis 2 Wohnungen, nämlich

— 120 000 in Einfamilienhäusern = 120 000 Häuser

— 100 000 in Zweifamilienhäusern = 50 000 Häuser

insgesamt 170 000 Häuser

In 1- bis 2-Familienhäusern ist unabhängig von der Zahl der Hausbewohner mindestens ein für 7 Personen ausgelegter Schutzraum erforderlich.

Kosten des 7-Personen-Schutzraums:

5950 DM (d. h. 850 DM je Schutzplatz).

Gesamtbelastung durch Schutzbau in 1- bis 2-Familienhäusern: 170 000 (max.) × 5950 = 1 011,2 Millionen DM

Dazu Gesamtbelastung durch Schutzbau in Mehrfamilienhäusern (a) 252,5 Millionen DM

Jährliche Gesamtbelastung bei Annahme einer Schutzbaupflicht in Wohnungen 1968/69: 1 264,0 Millionen DM

2. Bei Annahme einer Schutzbaupflicht in den Jahren ab 1972 *)

ergeben sich wegen der um 1/5 geringeren Wohnungsbauraten Belastungen, die ebenfalls um 1/5 niedriger liegen:

*) Für 1970/71 ergeben sich Zwischenwerte.

noch Anlage 13

Gesamtbelastung durch Schutzbau in 1- bis 2-Familienhäusern:	809,2 Millionen DM
Gesamtbelastung durch Schutzbau in Mehrfamilienhäusern:	202,0 Millionen DM
Jährliche Gesamtbelastung bei Annahme einer Schutzbaupflicht in Wohnungen ab 1972:	1 011,5 Millionen DM

III. **Auswirkungen der Schutzbaupflicht in Miethäusern (Mehrfamilienhäusern) des sozialen Wohnungsbaues** (Berechnungsgrundlage: 1968/69)

1. Betrag, um den die Miete infolge des Schutzbaues höher festgesetzt werden kann:
   - — Durchschnittliche Belegung eines solchen Hauses: 25 Personen, durchschnittliche Kosten eines Schutzplatzes in einem Haus mit 25 Personen: 270 DM.
   - — Durchschnittliche Belegung je Wohnung: 3,5 Personen, Erhöhung der Baukosten infolge Schutzbaues pro Wohnung: 3,5 × 270 = 945 DM.
   - — Höherer Ansatz der gesamten Miete, wenn die höheren Baukosten auf dem Kapitalmarkt aufzubringen und mit 6,5 % zu verzinsen sowie mit 1 % abzuschreiben sind: 7,5 % von 945 DM = ca. 71 DM jährlich = monatlich 5,90 DM.
   - — Bei 25%iger Bezuschussung verbleiben davon monatlich 4,43 DM.

2. Durchschnittliche Erhöhung der Baukosten durch Schutzraumbau:

   Durchschnittliche Baukosten je Wohnung ohne Schutzraum 51 000 DM,

   Erhöhung der Baukosten infolge Schutzbaues je Wohnung (vgl. 1) .... 945 DM

   = 1,9 % von 51 000 DM.